

## ANHANG

### Bemerkungen zum GAP-Strategieplan von Österreich

Die russische Invasion der Ukraine und der anhaltende allgemeine Anstieg der Rohstoffpreise führen den integralen Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Ernährungssicherheit auf denkbar drastische Weise vor Augen. Dieser Zusammenhang wird im Übereinkommen von Paris anerkannt und wurde in die neuen Rechtsvorschriften für eine Gemeinsame Agrarpolitik (Verordnung (EU) 2021/2115) und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM(2020) 381 final) einbezogen, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichen Lebensmitteln unter allen Umständen zu gewährleisten und gleichzeitig zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen überzugehen.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Klima- und der Biodiversitätskrise sollten die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne überprüfen, um alle Möglichkeiten zu nutzen,

- den Agrarsektor der EU krisenfester zu machen,
- die Abhängigkeit von synthetischen Düngemitteln zu verringern und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auszuweiten, ohne die Nahrungsmittelerzeugung zu beeinträchtigen, und
- die Produktionskapazität auf nachhaltigere Produktionsmethoden umzustellen.

Dies erfordert u. a. die Förderung einer klimaeffizienten Landwirtschaft, die Unterstützung agrarökologischer Verfahren, die Steigerung der nachhaltigen Erzeugung<sup>1</sup> und Nutzung von Biogas, die Verbesserung der Energieeffizienz, einen umfassenderen Einsatz der Präzisionslandwirtschaft, die Förderung der Erzeugung von Eiweißpflanzen sowie die größtmögliche Verbreitung bewährter Verfahren durch Wissenstransfer. Die Kommission hat die Strategiepläne der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Tragfähigkeit des Sektors bewertet.

Die folgenden Bemerkungen werden gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 gemacht. Österreich wird gebeten, der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und den Inhalt des GAP-Strategieplans unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen zu überarbeiten.

## Zentrale Herausforderungen

### Bemerkungen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des GAP-Strategieplans

1. Die Kommission begrüßt die Vorlage des österreichischen GAP-Strategieplans (im Folgenden der „Plan“) und erkennt die Vollständigkeit des vorgelegten Plans und die

---

<sup>1</sup> Nachhaltige Biogaserzeugung ist die Erzeugung von Biogas, bei der die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) eingehalten werden.

von Österreich bei seiner Ausarbeitung unternommenen Anstrengungen an, die auch eine öffentliche Konsultation der Interessenträger umfassten.

2. Die Kommission begrüßt die von den österreichischen Behörden unternommenen Schritte zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage von Kleinerzeugern sowie die Erweiterung – im Rahmen der zweiten Säule – des Anwendungsbereichs von Umwelt- und Klimainterventionen und der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung (LEADER) sowie die Aufstockung der entsprechenden Mittel. Dennoch bleiben einige Fragen offen, und es bedarf weiterer Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung der grünen Architektur und die Kohärenz der Interventionslogik und anderer Elemente des Plans (z. B. Verknüpfungen zwischen Ergebnisindikatoren, Interventionen und Interventionslogik).
3. Die Kommission weist erneut darauf hin, wie wichtig die für die Ergebnisindikatoren festgesetzten Zielwerte als zentrales Instrument sind, mit dem das Ambitionsniveau des Plans bewertet und seine Fortschritte überwacht werden. Die Kommission fordert Österreich auf, die vorgeschlagenen Zielwerte zu überarbeiten, indem es deren Genauigkeit verbessert, alle einschlägigen Interventionen berücksichtigt und ein angemessenes, dem ermittelten Bedarf entsprechendes Ambitionsniveau festlegt.

**Bemerkungen hinsichtlich der Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet**

4. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan geeignet ist, wirksam zum allgemeinen Ziel der Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors beizutragen, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet. Die Kommission begrüßt die Bemühungen der österreichischen Behörden, durch strikte Deckelung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ohne Abzug von Arbeitskosten und gekoppelte Einkommensstützung die Fairness und Zielgenauigkeit der Unterstützung zu verbessern.
5. Gleichzeitig ist die Kommission der Auffassung, dass Verbesserungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die geplante ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit im Einklang mit dem Rechtsrahmen umgesetzt wird. Gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2021/2115 (Verordnung über die GAP-Strategiepläne) wird Österreich ersucht, weitere Informationen zu der vorgeschlagenen Regelung vorzulegen.
6. Die Kommission erkennt die Bedeutung an, die der Einkommensstützung sowie Interventionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit in dem Plan beigemessen wird. Angesichts des russischen Krieges gegen die Ukraine fordert die Kommission Österreich nachdrücklich auf, auch Interventionen in Betracht zu ziehen, die dazu beitragen werden, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und anderen extern beschafften Betriebsmitteln zu verringern, um die langfristige nachhaltige Produktionskapazität und Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten.

**Bemerkungen hinsichtlich der Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich Biodiversität, und Klimaschutz und des Beitrags zur Erreichung der**

## **umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris**

7. Im Hinblick auf dieses allgemeine Ziel begrüßt die Kommission die rigorose strategische Bewertung mit einer umfassenden Ermittlung der Bedarfe und einer Auswahl von Interventionen, die vorgeschlagen werden, um auf diese Bedarfe einzugehen. Die Kommission begrüßt ferner die Schaffung einer kohärenten grünen Architektur, einschließlich einer verstärkten Konditionalität, und insbesondere die Entscheidung, nichtproduktive Landschaftselemente nur im Rahmen des GLÖZ-Standards 8 zuzulassen, sowie die Aufnahme eines zusätzlichen GLÖZ-Standards, neue Öko-Regelungen, die alle Arten der Landnutzung umfassen, sowie Agrarumwelt- und Klimainterventionen, die gegenüber dem derzeitigen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums verstärkt wurden. Wie in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert, hält die Kommission jedoch weitere Verbesserungen für erforderlich, um wirksam zu diesem allgemeinen Ziel beizutragen. In diesem Zusammenhang fordert die Kommission Österreich auf, bestimmte GLÖZ-Standards zu präzisieren oder zu ändern, um sie mit dem Rechtsrahmen vollständig in Einklang zu bringen.
8. Österreich wird ersucht, den größeren Gesamtbeitrag zu den spezifischen Zielen in den Bereichen Klimawandel, Wasserqualität, Luft- und Bodenverschmutzung, Natur- und Biodiversitätsverlust, wie in Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne gefordert, weiter nachzuweisen und die Interventionslogik in Bezug auf die Bekämpfung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen zu verbessern.
9. Österreich wird ersucht, für die Kohärenz seines Plans mit und seinen Beitrag zu den in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufgeführten wesentlichen EU-Umweltrechtsakten, insbesondere der Richtlinie (EU) 2016/2284 (Richtlinie über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen), der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie), der Richtlinie 91/676/EWG des Rates (Nitratrichtlinie), der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie), der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), und den sich aus diesen Rechtsakten ergebenden Planungsinstrumenten zu sorgen.
10. Österreich wird nachdrücklich aufgefordert, die nationalen Zielvorgaben zu berücksichtigen, die in den überarbeiteten Verordnungen (EU) 2018/842 (Lastenteilungsverordnung) und (EU) 2018/841 (Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung)) festgelegt werden (diese Überarbeitungen werden derzeit von den beiden gesetzgebenden Organen der EU erörtert), um der rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 120 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nachzukommen, den Plan nach solchen Änderungen zu überprüfen.
11. Im derzeitigen Plan wird nicht ausreichend erläutert, wie die grüne Architektur zu Emissionsreduktionen und zur Kohlenstoffbindung und somit zur Erreichung der derzeitigen Ziele und Verpflichtungen im Rahmen der Lastenteilungsverordnung und der LULUCF-Verordnung beitragen wird. Österreich wird ersucht, seinen Plan entsprechend zu überarbeiten, um insbesondere dem Rückgang der Waldkohlenstoffsенке und des Dauergrünlands entgegenzuwirken und die Maßnahmen zur Kohlenstoffbindung an Land zu verbessern.

12. Bei Bedarfen, die im Plan nicht berücksichtigt sind, z. B. in Bezug auf Wälder und ihre Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel, sollte im Plan besser beschrieben werden, wie den Bedarfen durch nationale Maßnahmen außerhalb des Plans Rechnung getragen wird. Österreich wird ersucht, die Interventionslogik des Plans zu stärken.
13. Bei der Bewertung der Bedürfnisse wurde ein Problem in Bezug auf Treibhausgas- und Ammoniakemissionen ermittelt. Die Kommission hält es für unwahrscheinlich, dass die vorgeschlagenen Interventionen wirksam zur Verwirklichung der spezifischen Umwelt- und Klimaziele beitragen werden. Österreich wird ersucht, die Interventionslogik in Bezug auf die Senkung der Ammoniak- und Treibhausgasemissionen zu verbessern und insbesondere den Rückgang von Dauergrünland expliziter anzugehen und eine klarere Verknüpfung mit der Notwendigkeit einer verstärkten Kohlenstoffbindung an Land herzustellen.
14. Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Bemühungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und fordert Österreich nachdrücklich auf, die Möglichkeiten für Interventionen im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in vollem Umfang zu nutzen, um die nachhaltige heimische Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich Biogas, zu steigern und damit die in seinem nationalen Energie- und Klimaplan bereits vorgesehenen Maßnahmen zu verstärken. Darüber hinaus fordert die Kommission Österreich auf, Interventionen zur Verbesserung der Effizienz des Nährstoffeinsatzes, kreislauforientierte Ansätze für den Nährstoffeinsatz, einschließlich organischer Düngung, sowie weitere Schritte zur Senkung des Energieverbrauchs zu fördern.
15. Österreich wird ersucht, das gesteigerte Ambitionsniveau der geplanten grünen Architektur in Bezug auf umwelt- und klimabezogene Ziele anhand qualitativer und quantitativer Elemente wie Mittelzuweisungen und Indikatoren besser nachzuweisen.
16. Österreich wird gebeten, dem prioritären Aktionsrahmen besser Rechnung zu tragen und die vorgeschlagenen Interventionen weiter an diesen anzupassen.

### **Bemerkungen hinsichtlich der Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten**

17. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan geeignet ist, zum allgemeinen Ziel der Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten beizutragen. Die Kommission begrüßt insbesondere die Unterstützung dynamischer ländlicher Gebiete, indem der Anwendungsbereich von LEADER erweitert und seine Mittelausstattung aufgestockt wird. Die Kommission nimmt ferner positiv zur Kenntnis, dass Österreich den neuen Mechanismus der sozialen Konditionalität bereits 2023, zu Beginn des Programmplanungszeitraums, einführt.
18. Der Plan enthält mehrere Interventionen für das Tierwohl, die verschiedene Tierarten, darunter Schweine und Rinder, betreffen. Die Interventionen bieten mehr Weidemöglichkeiten für Rinder und verbesserte Haltungsbedingungen sowohl für Rinder als auch für Schweine, was sich positiv auf das Tierwohl auswirken dürfte. Die Kommission fordert Österreich jedoch auf, detailliertere Informationen über die im Laufe der Zeit erfolgende Einschränkung des Schwanzkupierens bei Schweinen vorzulegen.

19. Das Problem der Lebensmittelverschwendung in der Primärerzeugung wird im Plan angemessen behandelt. Im Plan wird das Thema in dem Teil über die allgemeinen Erfordernisse behandelt, wobei auf Sensibilisierung und öffentliche Kommunikation in Bezug auf Nachhaltigkeit verwiesen wird. Im Rahmen mehrerer Interventionen wird ebenfalls auf das Thema Bezug genommen. Darüber hinaus hat Österreich seine allgemeine Politik zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung und ihren Zusammenhang mit der Agrarpolitik erläutert.

### **Bemerkungen hinsichtlich der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten**

20. Die Kommission begrüßt den breiten Anwendungsbereich der verschiedenen Maßnahmen für Zusammenarbeit und Wissensaustausch, insbesondere in Bezug auf die Interventionen in den Bereichen Naturschutz, Umwelt und Klimaschutz, sowie den Verweis auf die Bedeutung der Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (*Agricultural Knowledge and Innovation Systems – AKIS*) im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals, einschließlich der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“.

21. Im Bereich Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft sind verschiedenartigste Herausforderungen und Lösungen zu berücksichtigen, um den Übergang zu einer resilienten und nachhaltigen Landwirtschaft zu ermöglichen. Dies erfordert verstärkte Beratungs-, Coaching- und Schulungsmaßnahmen, um die Landwirte bei den notwendigen Veränderungen zu unterstützen. Die Kommission fordert Österreich daher auf, eine stärkere Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebsberatungsdienste und den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren in Erwägung zu ziehen.

22. Die Kommission erinnert daran, dass Österreich im Einklang mit der Analyse der allgemeinen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) sowie der Bewertung der Bedürfnisse aufgefordert ist, einen umfassenden strategischen Ansatz für die Förderung der Digitalisierung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum darzulegen.

### **Weitere Herausforderungen**

23. Die Kommission nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, die im Hinblick auf eine Vereinfachung für die nationale Verwaltung und die Endbegünstigten unternommen wurden, insbesondere in Bezug auf Digitalisierung, Schulung und Nutzung aller verfügbaren Verwaltungssysteme, Harmonisierung und Verringerung der Zahl der Interventionen.

### **Informationen über den Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals und die Kohärenz mit diesen**

24. Die Kommission bedauert, dass Österreich nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, Informationen über nationale Werte für alle Ziele des Grünen Deals bereitzustellen, die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und in der Biodiversitätsstrategie enthalten sind. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Plan die Umwelt- und Klimaziele des Grünen Deals und der mit ihm verbundenen Strategien widerspiegeln sollte, damit die umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von

Paris, erreicht werden können. Die Kommission fordert Österreich daher auf, ehrgeizige quantifizierte nationale Werte für die Ziele des Grünen Deals festzulegen.

25. Die Kommission begrüßt, dass Österreich seine Zielvorgabe für den ökologischen/biologischen Landbau für 2030 auf 30 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Landes festgesetzt hat.
26. Die Kommission fordert Österreich auf, seinen Plan durch die Festlegung nationaler Werte für die Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemische Pestizide sowie des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko zu ergänzen. Im Plan werden zwar eine Reihe von Maßnahmen beschrieben, die zur Verringerung des Einsatzes von und des Risikos durch chemische Pestizide sowie des Einsatzes von Pestiziden mit höherem Risiko beitragen dürften, doch enthält er keine ausreichenden Angaben zu den geplanten Maßnahmen zur Förderung und Steigerung der Anwendung von Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und zur verstärkten Verwendung sicherer alternativer Methoden. Die Kommission fordert Österreich auf, in Erwägung zu ziehen, seinen Plan in Bezug auf Pestizide im Einklang mit diesen Bemerkungen zu ergänzen und gegebenenfalls auf außerhalb des Plans geplante oder ergriffene nationale Maßnahmen zu verweisen.
27. In Bezug auf die Verringerung des Verkaufs antimikrobieller Mittel hält die Kommission die im Plan und in den nationalen Maßnahmen vorgeschlagenen Elemente für plausibel und ausreichend, um das Problem der Antibiotikaresistenz im Allgemeinen und des Einsatzes antimikrobieller Mittel bei Tieren im Besonderen anzugehen. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass einige der geplanten Interventionen über in erster Linie auf das Tierwohl ausgerichtete Maßnahmen insbesondere den Schweinesektor betreffen, der den größten Einsatz antimikrobieller Mittel in Österreich verzeichnet.
28. Was das Ziel eines verbesserten Zugangs zu schnellen Breitbanddiensten in ländlichen Gebieten betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, dass durch die Interventionen des Plans zwar nicht direkt auf den festgestellten Bedarf eingegangen wird, dieses Ziel in Österreich aber durch flankierende Interventionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans erreicht werden kann.
29. In Bezug auf die Zielvorgabe für Landschaftselemente und die Zielvorgabe für die Nährstoffbewirtschaftung ist die Kommission der Auffassung, dass der vorgeschlagene Plan insgesamt zu den österreichischen Zielen beitragen dürfte.

## **Detaillierte Bemerkungen**

### **1. STRATEGISCHE BEWERTUNG**

30. Die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken bei allen spezifischen Zielen sind als alleinstehende Aussagen ohne weitere Angaben oder Kontext formuliert. Einige dieser Aussagen müssen weiter ausgeführt werden, damit sich ein klarer Informationsgehalt ergibt.

## **1.1.Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet**

### *1.1.1. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 1*

31. Österreich wird ersucht, die SWOT-Übersichtstabelle zu aktualisieren, damit deutlich wird, welche Sektoren im Rahmen der ermittelten Bedarfe eine Unterstützung erhalten würden (z. B. Sektoren, in denen gekoppelte Einkommensstützung gewährt wird). Die allgemeine Bezugnahme auf geringe Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Sektoren ist unter dem Gesichtspunkt der Interventionslogik nicht spezifisch genug, um den Einsatz von Interventionen mit gekoppelter Einkommensstützung zu untermauern.
32. Im Einklang mit den im ersten Teil dieses Schreibens enthaltenen Ausführungen zum Ziel einer gerechteren Verteilung sowie einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung sollte in der entsprechenden Übersicht nicht nur darauf hingewiesen werden, dass dem Umverteilungsbedarf Rechnung getragen wurde, sondern es sollte auch erklärt werden, dass dies in ausreichendem Maße geschehen ist (mit einer Erläuterung, auf welche Weise). Um die Angemessenheit der Strategie und die Kohärenz aller Einkommensstützungsinstrumente zu begründen, bedarf es einer quantitativen Analyse, aus der – gestaffelt nach der physischen Betriebsgröße – die kombinierten Auswirkungen aller einschlägigen Einkommensstützungsinstrumente auf die Direktzahlungen je Hektar und die Einkommen je Arbeitseinheit, insbesondere für kleine landwirtschaftliche Betriebe, hervorgehen (z. B. mithilfe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen, INLB). Die Kommission fordert Österreich auf, weitere Informationen über die Wahl der Schwellenwerte und Einheitsbeträge für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit vorzulegen.

### *1.1.2. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 2*

33. Österreich wird ersucht, sektorale Interventionen in Betracht zu ziehen, die dem Bedarf „Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe“ und der ermittelten Schwäche „Kleine, ineffiziente Betriebsstruktur (geringe Skaleneffekte) in landwirtschaftlicher Urproduktion und in manchen Verarbeitungssektoren“ Rechnung tragen.
34. Österreich wird ersucht, den Übergang zu höherpreisigen Märkten und die Entwicklung entsprechender Produkte expliziter in das spezifische Ziel 2 zu integrieren.

### *1.1.3. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 3*

35. Österreich plant eine allgemeine Kooperationsmaßnahme zur Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren und Unternehmen, es gibt jedoch keine spezifische Maßnahme zur Unterstützung der Errichtung von Erzeugerorganisationen und kurzen Versorgungsketten in Sektoren, in denen diese derzeit fehlen. Österreich wird gebeten, dies zu erläutern.
36. Österreich konzentriert seine Interventionen zur Erhöhung der Produktdifferenzierung stark auf Qualitätsprogramme, mit Ausnahme des Obst- und

Gemüsesektors, in dem die Entwicklung innovativer Erzeugnisse als Teil der Intervention 47-21 erwähnt wird. Österreich wird gebeten zu erläutern, ob auch in anderen Sektoren vergleichbare Interventionen zur Förderung der Entwicklung innovativer Erzeugnisse geplant sind.

#### *1.1.4. Besondere strategische Ausrichtung*

##### *1.1.4.1. Gekoppelte Einkommensstützung und Wasserrahmenrichtlinie*

37. Österreich wird gebeten zu erläutern, wie die neuesten Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete, die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt wurden, bei der Konzeption und Umsetzung der Interventionen mit gekoppelter Einkommensstützung für Regionen, für die ein guter ökologischer Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie bereits erreicht wurde, und gegebenenfalls für Regionen, bei denen dies noch nicht der Fall war, berücksichtigt werden.
38. Die Beschreibung der Interventionen mit gekoppelter Einkommensstützung sollte einen spezifischen Verweis auf die für diese Tätigkeiten relevanten Aspekte des Maßnahmenprogramms im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete enthalten.

##### *1.1.4.2. Gerechte Verteilung und Ausrichtung der Unterstützung*

39. Was den Überblick darüber betrifft, wie das Ziel einer gerechteren Verteilung sowie einer wirksameren und effizienteren Ausrichtung der Einkommensstützung unter Nummer 3.4 („Umverteilungsstrategie“) angegangen wird, so sollte nicht nur darauf hingewiesen werden, dass dem Umverteilungsbedarf Rechnung getragen wurde, sondern es sollte auch erklärt werden, dass dies in ausreichendem Maße geschehen ist. Um die Angemessenheit der Strategie und die Kohärenz aller Einkommensstützungsinstrumente zu begründen, bedarf es einer quantitativen Analyse, aus der – gestaffelt nach der physischen Betriebsgröße – die kombinierten Auswirkungen aller einschlägigen Einkommensstützungsinstrumente auf die Direktzahlungen je Hektar und die Einkommen je Arbeitseinheit, insbesondere für kleine landwirtschaftliche Betriebe, hervorgehen (z. B. mithilfe des INLB).
40. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über die Nichtgewährung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit in einer Gruppe von Gebieten, die derzeit im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit unterstützt werden, sowie weitere Informationen über die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit, insbesondere über die festgelegten Schwellenwerte und Einheitsbeträge, vorzulegen.

##### *1.1.4.3. Interventionen in bestimmten Sektoren*

41. Österreich wird ersucht, in Abschnitt 3.5 einen Überblick über alle sektorbezogenen Interventionen (d. h. sektorale Interventionen, Interventionen mit gekoppelter Einkommensstützung und gegebenenfalls Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums) vorzulegen, einschließlich ihrer Komplementarität in Bezug auf die für alle betroffenen Sektoren ermittelten Bedarfe (darunter die Sektoren „Rind- und Kalbfleisch“ und „Schaf- und Ziegenfleisch“, d. h. Sektoren, in denen u. a. gekoppelte Einkommensstützung gewährt wird).



42. Um Abschnitt 3.5.3, so wie er im Plan präsentiert wird, mit Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Einklang zu bringen, muss die Interventionsstrategie die Kohärenz der Strategie und die Komplementarität der Interventionen für die spezifischen Ziele des Artikels 6 Absätze 1 und 2 der Verordnung nachweisen, indem eine Vielzahl von Elementen vorgelegt wird (siehe Artikel 109 Absatz 2 Buchstaben a bis i der Verordnung). Österreich wird daher ersucht, Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu berücksichtigen und eine entsprechend aktualisierte Fassung seines Plans vorzulegen.
43. Gegebenenfalls sollte Österreich angeben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um Komplementarität zu gewährleisten und Überschneidungen und Doppelfinanzierungen zwischen spezifischen Interventionen zu vermeiden, insbesondere wenn eine Kombination aus sektorbezogenen Interventionen, fakultativer gekoppelter Stützung und Unterstützung für die Entwicklung des ländlichen Raums geplant ist. Werden beispielsweise Investitionen im Rahmen mehrerer Interventionen (ländliche Entwicklung und sektorale Investitionen) gefördert, wie wird dann sichergestellt, dass ein Ziel nicht zweimal über verschiedene Interventionen unterstützt wird?

#### *1.1.4.4. Risikomanagement*

44. In Bezug auf Abschnitt 3.6 „Überblick über die Interventionen, die zur Gewährleistung eines kohärenten und integrierten Ansatzes für das Risikomanagement beitragen“ wird Österreich ersucht, auch folgende Angaben aufzunehmen: a) quantitative Elemente, anhand deren die genannten Maßnahmen unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden können (z. B. erfasste landwirtschaftliche Betriebe, versicherte Mengen, durchschnittliche Prämien, Verluste und Deckungssummen), und b) Informationen über einschlägige sektorale Interventionen, die Landwirten beim Risikomanagement helfen. Da das landwirtschaftliche Risikomanagement ein dynamischer Bereich ist, der sich im Laufe der Zeit weiterentwickelt, wird Österreich zudem ersucht, zusätzliche Risikomanagementinstrumente (auf der Zusammenarbeit der Landwirte basierende Instrumente, Instrumente zur Deckung von Einkommensrisiken oder andere innovative Instrumente) zu prüfen, die den Landwirten derzeit offenbar nicht zur Verfügung stehen.

### **1.2. Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich Biodiversität, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris**

#### *1.2.1. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 4*

45. Österreich wird ersucht, den zwischen 2004 und 2018 erfolgten Rückgang von Dauergrünland von 60 % auf 47 % in die SWOT-Analyse aufzunehmen und darauf zu reagieren sowie die Hauptgründe für den starken Rückgang der Kohlenstoffsenken des LULUCF-Sektors und den erheblichen Anstieg der Emissionen aus Ackerflächen aufgrund von Landnutzungsänderungen zwischen 2013 und 2018 zu erläutern.
46. Österreich wird gebeten, die SWOT-Analyse zu überarbeiten, um den zwischen 2005 und 2016/2018 erfolgten Anstieg der Gesamttreibhausgasemissionen um 4,3 % aufzuzeigen und zu erklären (wobei die Emissionen aus Düngemittel- und Bodenbewirtschaftung zwischen 2013 und 2018 stärker gestiegen sind als der

Durchschnitt der EU-27) und zu erläutern, welche spezifischen Emissionen und damit verbundenen Tätigkeiten für diesen Anstieg verantwortlich sind.

47. Die SWOT-Analyse, die Bewertung der Bedürfnisse und die Interventionsstrategie erscheinen kohärent, doch sollte Österreich besser erklären, warum es der Auffassung ist, dass die notwendige Verringerung der Treibhausgasemissionen durch die vorgeschlagenen Interventionen zur Reduzierung von Düngemitteln, zum Düngermanagement und zur Extensivierung der Tierhaltung angemessen bewerkstelligt werden kann.
48. Österreich wird gebeten klarzustellen, wie der in der SWOT-Analyse festgestellte Mangel an Wissen und Know-how in Bezug auf den Klimawandel behoben und die Klimaberatung für Landwirte umgesetzt werden soll.
49. Österreich wird ersucht, über verschiedene Interventionen im Bereich des Düngemittelmanagements und zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung im Boden hinaus Möglichkeiten für ein umfassenderes Konzept für eine klimaeffiziente Landwirtschaft auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe (z. B. auf der Grundlage einer Bewertung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks am Betriebstor) zu prüfen.
50. Angesichts der Notwendigkeit einer Anpassung an den Klimawandel wird Österreich aufgefordert darzulegen, wie es diesbezüglich eindeutig auf naturbasierte Lösungen abstellt und diese priorisiert.
51. Österreich wird ersucht, eine Schätzung des Klimaschutzpotenzials im Rahmen der betreffenden Interventionen vorzulegen.

#### *1.2.2. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 5*

52. Österreich wird ersucht, im Hinblick auf den kürzlich überarbeiteten nationalen Aktionsplan für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden weitere Informationen über die umfassende Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Sinne der Richtlinie 2009/128/EG vorzulegen und zu erläutern, wie die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes durch alle gewerblichen Verwender von Pestiziden sichergestellt wird.
53. Österreich wird gebeten, die Interventionsstrategie entsprechend dem ermittelten Bedarf anzupassen und Informationen über die Gewässerverunreinigung durch die Landwirtschaft aufzunehmen. Der Plan sollte vollständig auf die neuesten Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete abgestimmt werden.
54. Österreich wird ersucht anzugeben, wie eine Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Landwirtschaft erreicht werden soll, insbesondere im Hinblick auf die diffuse Verschmutzung, durch die 18 % der Oberflächengewässer belastet sind. Es muss deutlich zu erkennen sein, wie diese Interventionen zur Verwirklichung des Ziels der Wasserrahmenrichtlinie beitragen, bis 2027 einen „guten Zustand“ von Wasserkörpern zu erreichen. Österreich wird ferner ersucht, auf hydromorphologische Belastungen einzugehen, um das Ziel der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen.
55. Österreich wird aufgefordert, die Interventionsstrategie anzupassen, um klarzustellen, ob bodenschädigende Prozesse wie diffuse Bodenverschmutzung, Verlust der

biologischen Vielfalt des Bodens und Verdichtung ausreichend berücksichtigt werden.

56. Angesichts der Herausforderungen, mit denen Österreich in Bezug auf Ammoniakemissionen konfrontiert ist (93 % der insgesamt gemeldeten Ammoniakemissionen stammen aus landwirtschaftlichen Quellen, und die Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft haben im Laufe der Zeit leicht zugenommen), muss insbesondere auf Aspekte der Luftverschmutzung besser eingegangen werden. Österreich wird ersucht, ein umfassendes Management des Stickstoffkreislaufs zu gewährleisten.
57. Die Kommission fordert Österreich auf, die Zusammenhänge mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-assoziierten Emissionswerte, zu erläutern, insbesondere im Zusammenhang mit der Verringerung der Emissionen von Schadstoffen aus Anlagen (z. B. Ammoniak).

#### *1.2.3. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 6*

58. In der österreichischen Biodiversitätsstrategie wird festgestellt, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz von Honigbienen und Wildbienen umgesetzt werden müssen. Österreich wird gebeten zu erläutern, wie mit den vorgeschlagenen Interventionen dem Schutzbedarf von Bestäubern, insbesondere Wildbienen, ausreichend Rechnung getragen wird.
59. Im Plan sollte besser beschrieben werden, wie auf im Plan nicht berücksichtigte Bedarfe außerhalb des GAP-Plans eingegangen wird. Österreich wird ersucht, die Interventionslogik des spezifischen Ziels 6 sowie diejenige des spezifischen Ziels 8 diesbezüglich zu stärken.
60. Im Einklang mit der SWOT-Analyse und der Interventionslogik sollte unter dem spezifischen Ziel 6.3 „Ermittlung der einschlägigen (Elemente der) nationalen Pläne“ auf den prioritären Aktionsrahmen für Natura 2000 Bezug genommen werden.
61. Österreich wird ermutigt, Möglichkeiten für weitere ehrgeizige Verpflichtungen auszuloten. In diesem Zusammenhang könnte der prioritäre Aktionsrahmen Österreich bei der Verbesserung seiner Vorschläge zur biologischen Vielfalt als Richtschnur dienen, da im prioritären Aktionsrahmen ein Gesamtbedarf an Projektfinanzierungen in Höhe von 45 028 000 EUR pro Jahr bzw. von 225 140 000 EUR für die fünfjährige Laufzeit des Plans ermittelt wurde.

#### *1.2.4. Besondere strategische Ausrichtung*

##### *1.2.4.1. Grüne Architektur*

62. Die komplexe grüne Architektur wird ausführlich beschrieben, wobei erläutert wird, wie umwelt- und klimabezogene Bedarfe durch Konditionalität und eine Reihe von Interventionen angegangen werden und wie sich die verschiedenen Interventionen gegenseitig ergänzen. Österreich wird jedoch ersucht, der Klarheit halber eine Tabelle vorzulegen, in der die möglichen Kombinationen von Interventionen aufgeführt sind. Außerdem wird Österreich gebeten, klare Angaben zur erwarteten Wirksamkeit bei der Bewältigung der ökologischen Herausforderungen mithilfe dieser Architektur zu machen.

#### *1.2.4.2. Größerer Gesamtbeitrag*

63. Österreich legt in den Bereichen Umwelt und Klima bis zu einem gewissen Grad mehr Ehrgeiz an den Tag als im vorherigen Zeitraum. Es besteht jedoch noch Spielraum für weitere Verbesserungen in Bezug auf Öko-Regelungen und GLÖZ-Standards, bei denen nicht nur zusätzliche Erläuterungen, sondern auch ein ehrgeizigeres Vorgehen erforderlich sind. Der Beitrag des Plans zu Emissionsreduktionen (THG- und Ammoniakemissionen) scheint derzeit nicht ausreichend zu sein, und es sollte stärker auf die Emissionen von Nutztieren geachtet werden.
64. Österreich wird ersucht, die Umwelt- und Klimaziele durch weitere quantitative Vergleiche zu verstärken. Die künftigen Zielwerte sollten mit den erreichten Ergebnissen im aktuellen Zeitraum verglichen werden (sofern solche Vergleiche möglich sind), oder es könnten – soweit möglich – erwartete Verbesserungen anhand von Wirkungsindikatoren nachgewiesen werden (wobei lediglich auf den Feldvogelindex Bezug genommen wird).
65. In Bezug auf sektorale Interventionen wird Österreich aufgefordert, besser zu erläutern, wie diese Interventionen zu ehrgeizigeren Umwelt- und Klimazielen beitragen.

#### *1.2.4.3. Beitrag zu und Kohärenz mit den langfristigen nationalen Zielvorgaben, die in den in Anhang XIII genannten Rechtsinstrumenten festgelegt sind oder sich aus diesen ergeben*

66. Im österreichischen Plan wird der Beitrag zu den Vorgaben und Zielen der meisten in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Umwelt- und Klimarechtsakte klar erläutert. Da Österreich jedoch offenbar Gefahr läuft, das Emissionsreduktionsziel für Ammoniak gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 (Richtlinie über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen) zu verfehlen, und da die Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in den letzten Jahren gestiegen sind, wird Österreich aufgefordert, weitere Informationen über den Beitrag des Plans zur Verringerung der Treibhausgas- und Ammoniakemissionen vorzulegen.
67. Österreich wird ferner ersucht, die Komplementarität des Plans mit der Wasserrahmenrichtlinie und der Nitratrichtlinie in Bezug auf Nährstoffbewirtschaftung, Wasserqualität und Verschmutzung zu klären.
68. In Bezug auf den Klimawandel wird Österreich gebeten klarzustellen, wie der Plan zur Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der LULUCF-Verordnung beiträgt, wobei der Schwerpunkt auf dem starken Rückgang der Kohlenstoffsinken liegen sollte.

### **1.3. Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten**

#### *1.3.1. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 8*

69. Österreich wird ersucht, die derzeitige Situation der Forstwirtschaft, insbesondere in Bezug auf die biologische Vielfalt der Wälder, in der SWOT-Analyse angemessen wiederzugeben. Die angegebenen Stärken deuten insgesamt auf einen sehr guten Zustand der Wälder in Österreich hin, wohingegen die biologische Vielfalt weder unter den Schwächen und Risiken noch unter den Chancen erwähnt wird.

### *1.3.2. Strategische Bewertung des spezifischen Ziels 9*

70. Österreich wird ersucht, detailliertere Informationen darüber vorzulegen, wie die Vernetzung von Daten und die einheitliche Durchführung von Programmen dazu beitragen werden, den Einsatz von Antibiotika weiter zu verringern und das Kupieren der Schwänze bei Ferkeln zu vermeiden, was mittelfristig angestrebt wird.
71. Österreich wird gebeten, Informationen darüber vorzulegen, wie die Politik der Kommission zur schrittweisen Abschaffung von Käfigen in der Nutztierhaltung in Österreich erreicht werden könnte. Österreich wird ersucht, sich mit der Praxis des Schwanzkupierens bei Schweinen zu befassen, die nach den EU-Vorschriften verboten ist (bis auf Ausnahmen, Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen), und die käfiglose Haltung von Legehennen, Kälbern und Sauen zu fördern (Mitteilung – C(2021) 4747 – Mitteilung der Kommission zur Europäischen Bürgerinitiative (EBI) „End the Cage Age“).
72. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Plan Initiativen zur Förderung des Übergangs zu einer gesunden nachhaltigen Ernährung enthält. Die Kommission fordert Österreich jedoch auf, genauer zu erläutern, wie dies zu der notwendigen Umstellung auf eine gesunde, pflanzenbasierte nachhaltige Ernährung führen wird, wobei die Aufnahme über die Nahrung und die nationalen Ernährungsempfehlungen zu berücksichtigen sind.

## **1.4. Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Nutzung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen**

### *1.4.1. Strategische Bewertung des Querschnittsziels*

73. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Aufteilung der Mittel auf die Interventionen für die Zusammenarbeit offenbar nicht dem Bedarf und dem Bestreben nach mehr internationaler Zusammenarbeit und AKIS-Synergien entspricht, wie in Abschnitt 8 beschrieben. Österreich wird um eine entsprechende Anpassung gebeten.
74. Österreich wird ersucht, die erforderlichen Präventionsmaßnahmen und Kapazitätsinitiativen sowie die Frage, wie deren Wirksamkeit gewährleistet wird, weiter auszuführen.
75. Österreich wird gebeten, die funktionalen Verbindungen zu anderen nationalen und EU-politischen Instrumenten zur Förderung der Digitalisierung, z. B. mit Maßnahmen im Rahmen des Programms „Digitales Europa“, ausführlicher zu erläutern und die Risiken einer digitalen Kluft, z. B. zwischen Unternehmen, weiter zu bewerten und nach Möglichkeit zu verhindern.

## **1.5. Vereinfachung für die Endbegünstigten**

76. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über die gemeinsame Nutzung der über das integrierte System erfassten Datensätze gemäß Artikel 67 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 vorzulegen.

77. Österreich wird gebeten, zusätzliche Informationen darüber vorzulegen, ob und wie neue Technologien für Nicht-IVKS-Kontrollen eingesetzt werden und ob ein Flächenüberwachungssystem für Fälle höherer Gewalt eingesetzt wird.

### **1.6. Plan mit Zielwerten**

78. Österreich wird ersucht, R.1 (Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation) auch mit dem spezifischen Ziel 6 zu verknüpfen. Da R.28 (Umwelt- oder Klimaleistung durch Wissen und Innovation) mit dem spezifischen Ziel 6 verknüpft ist (und R.28 ein Teil von R.1) ist, sollte R.1 ebenfalls mit dem spezifischen Ziel 6 verknüpft werden.
79. Österreich wird ersucht, einen Zielwert für R.2 (Verknüpfung von Beratung und Systemen für den Wissenstransfer) aufzunehmen.
80. R.3 (Digitalisierung der Landwirtschaft) fehlt. Angesichts der Erfordernisse der Digitalisierung der Landwirtschaft überrascht es, dass keine der geplanten Interventionen auf diesen Bedarf eingeht. Österreich wird gebeten, R.3 aufzunehmen oder zu begründen, warum dieser Indikator nicht verwendet wird.
81. Österreich wird ersucht, den Plan mit Zielwerten an die Haushaltsjahre anzupassen. Die Ergebnisindikatoren für Direktzahlungen (R.4 „Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis“, R.6 „Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe“, R.7 „Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen“ und R.8 „Gezielte Unterstützung von Betrieben in spezifischen Sektoren“) werden voraussichtlich den Zeitraum von 2024 bis 2028 abdecken. Für die Entwicklung des ländlichen Raums wird ein Wert für 2028 erwartet (siehe z. B. R.21 „Schutz der Wasserqualität“).
82. R.8 (Gezielte Unterstützung von Betrieben in spezifischen Sektoren) ist mit dem spezifischen Ziel 1 verknüpft. Österreich sollte den Indikator auch mit dem spezifischen Ziel 2 verknüpfen.
83. Der Zielwert für R.10 (Bessere Organisation der Versorgungskette) muss durch Einbeziehung der Interventionen 77-1 und 77-2 aktualisiert werden.
84. Österreich wird ersucht, den hohen Zielwert für R.14 (Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse) (49,63 % gegenüber 3,69 % für das Jahr 2019) zu bestätigen.
85. In Bezug auf die Ergebnisindikatoren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien sollte Österreich auch R.15 (Energie aus erneuerbaren Quellen der Land- und Forstwirtschaft und anderen erneuerbaren Quellen) einbeziehen, und es könnte die Festlegung eines ehrgeizigeren Zielwerts für R.16 (Klimabezogene Investitionen) in Erwägung ziehen.
86. R.16 (Klimabezogene Investitionen) Investitionen in die Bewässerung sollten mit R.26 (für die Verbesserung von Anlagen) oder R9 (für neue Bewässerungsanlagen) anstatt mit R.16 verknüpft werden. Österreich wird gebeten, dies im Plan entsprechend anzupassen. Österreich wird ersucht, eine Erhöhung der Zielfläche für R.19 (Verbesserung der Bodenqualität und Schutz der Böden) im neuen Programmplanungszeitraum in Erwägung zu ziehen.

87. Österreich wird gebeten, die Verbindungen zu R.20 (Verbesserung der Luftqualität) zu überprüfen. Bei einer der Interventionen (31-04 – Tierwohl – Weide) sind Großvieheinheiten (GVE) die Maßeinheit. R.20 ist ein flächenbezogener Indikator und kann nicht mit Interventionen verknüpft werden, bei denen eine Zahlung je GVE erfolgt. Der einschlägige Indikator ist R.13 (Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor).
88. Beim Indikator R.24 (Nachhaltiger und reduzierter Einsatz von Pestiziden) ist nicht klar, warum die Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau nicht in der Liste der für diesen Ergebnisindikator in Betracht kommenden Interventionen aufgeführt ist. Österreich wird um eine entsprechende Ergänzung gebeten.
89. R.25 (Umweltleistung im Tierhaltungssektor) ist mit dem spezifischen Ziel 6 verknüpft. Der Indikator sollte auch mit dem spezifischen Ziel 5 verknüpft werden.
90. Bei R.26 (Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen) sollte der angegebene Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine produktive und nichtproduktive Investitionsförderung im Zusammenhang mit der Pflege der natürlichen Ressourcen erhalten, deutlich erhöht werden.
91. Im Plan ist für R.29 (Ausbau des ökologischen/biologischen Landbaus) ein Zielwert von 22 % angegeben. Die GAP kann wesentlich dazu beitragen, das nationale Ziel in Bezug auf die ökologisch/biologisch bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche (30 % bis 2027) zu erreichen. In diesem Zusammenhang erscheint der Zielwert von 22 % für R.29 zu niedrig. Österreich wird ersucht, diesen Zielwert anzuheben oder zu erläutern, wie das Ziel von 30 % durch nationale Maßnahmen erreicht werden soll.
92. In Anbetracht des hohen Anteils landwirtschaftlicher Lebensräume in Österreich, deren Erhaltungszustand „ungünstig – unzureichend“ (40 %) bzw. „ungünstig – schlecht“ (48 %) ist, sowie des signifikant geringen Anteils von Landschaftselementen, die als im Umweltinteresse genutzte Fläche anerkannt sind, wird Österreich ersucht, den relativ niedrigen Wert des Ergebnisindikators R.31 (Erhaltung von Lebensräumen und Arten) mit einem Zielwert von 21 % (während im laufenden Programmplanungszeitraum für 87 % der landwirtschaftlichen Fläche Verpflichtungen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt eingegangen wurden) zu erläutern und gegebenenfalls anzuheben.
93. R.42 (Förderung der sozialen Inklusion) fehlt. Es könnte jedoch sein, dass dieser Indikator hinzugefügt wird, sobald die lokalen Entwicklungsstrategien bekannt sind. Österreich wird gebeten zu erklären, ob dem so ist.
94. R.43 (Beschränkung des Einsatzes antimikrobieller Mittel) Angesichts der Tatsache, dass Österreich eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau geplant hat, und des Ziels, den Einsatz von Antibiotika zu verringern, wird Österreich ersucht, den Indikator 43 hinzuzufügen.

## **2. OPERATIVE BEWERTUNG**

95. Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 145 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne fallen, müssen die in den geltenden Beihilfeinstrumenten festgelegten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllen. Die

wichtigsten Beihilfeinstrumente in diesem Zusammenhang sind die Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft, die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) und die De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Diese Unterstützung unterliegt den Beihilfeverfahren für das vom Mitgliedstaat gewählte Beihilfeinstrument.

96. Allgemeine Anmerkungen zu staatlichen Beihilfen: Bei Interventionen, bei denen Österreich angibt, dass die Förderung mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) im Einklang steht, sollte Österreich sicherstellen, dass der förderfähige Begünstigte (mit Ausnahme von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO) kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Definition in Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist.
97. Darüber hinaus sollte Österreich sicherstellen, dass die nach der AGVO gewährte Beihilfe einen Anreizeffekt hat, d. h. dass der Begünstigte einen schriftlichen Beihilfeantrag gestellt hat, bevor mit der Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit begonnen wurde, wobei die einschlägigen Ausnahmen nach Artikel 6 Absatz 5 AGVO zu berücksichtigen sind.
98. Da die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) für die Landwirtschaft), die AGVO und die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten derzeit überarbeitet werden, wird Österreich aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die bestehenden Regelungen an die einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen anzupassen, sobald diese verabschiedet wurden.
99. In Abschnitt 4.7.3 des Plans muss für Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, der Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten oder von Unternehmen, für die eine Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt noch anhängig ist, vorgesehen werden, außer in den in den geltenden Beihilfavorschriften genannten Fällen.

## **2.1. Zweckgebundenes Mindestbudget**

100. Auf der Grundlage der in Abschnitt 5 des Plans bereitgestellten Daten ist ein Betrag, der über dem in Anhang XII festgelegten Mindestbetrag liegt, Junglandwirten vorbehalten. Für jede der beiden Interventionskategorien, die zu dieser Zweckbindung beitragen, sollten die Beträge, die als notwendig erachtet werden, um die Mindestanforderungen für die Zweckbindung zu erfüllen, in der Übersichtstabelle des Finanzierungsplans (Abschnitt 6.1) klar angegeben werden. Diese Informationen sollten als Grundlage für die Festsetzung der finanziellen Obergrenzen gemäß Artikel 95 Absätze 4 und 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne dienen.
101. Österreich sollte in seinem Plan sicherstellen, dass 15 % der Kosten des operationellen Programms der Erzeugerorganisation für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen vorgesehen werden (Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung über die GAP-Strategiepläne). Der Plan enthält keine Zahlen, die belegen, dass für Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen tatsächlich 15 % vorgesehen sind.



102. Österreich sollte sicherstellen, dass mindestens 2 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme die Intervention im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d und Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung über die GAP-Strategiepläne abdecken.
103. Österreich wird ersucht, eine Aufschlüsselung der Finanzdaten zu den 5 % der Ausgaben vorzulegen, die gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne mindestens einer Maßnahme zugeordnet werden sollten, um die zum Schutz der Umwelt und zur Anpassung an den Klimawandel verfolgten Ziele zu erreichen. So könnte besser nachgewiesen werden, dass Österreich dieser Anforderung Rechnung getragen hat.

## **2.2. Gemeinsame Elemente für mehrere Interventionen**

### *2.2.1. Definitionen und Mindestanforderungen*

104. Österreich wird ersucht, mehrere Kriterien in Bezug auf Definitionen und Mindestanforderungen, die für alle Interventionen gelten, zu korrigieren und zu präzisieren, unter anderem in Bezug auf die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, Junglandwirte, Dauerkulturen, Kurzumtrieb und Niederwald, Dauergrünland und Geflügelaufläufen.
105. In Abschnitt 4.1.7 sollte Österreich anhand quantitativer und qualitativer Informationen begründen, wie die festgelegten Schwellenwerte die Verringerung des Verwaltungsaufwands gewährleisten und zum Ziel der „Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen“ beitragen.

### *2.2.2. GAP-Netz*

106. Österreich wird ersucht, die Struktur und die Verwaltung des künftigen GAP-Netzes anzugeben.

### *2.2.3. Koordinierung der EU-Mittel*

107. Die Beschreibung in Abschnitt 4.5 über Koordinierung, Abgrenzung und Komplementarität reicht nicht aus, um die in Artikel 110 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung über die GAP-Strategiepläne geforderte Übersicht zu geben. Österreich wird ersucht, eine umfassende Beschreibung dazu vorzulegen, wie EU-Fonds und -Initiativen in ländlichen Gebieten mit dem Plan zusammenwirken und einen konkreten Beitrag zu diesem leisten, auch bei der Deckung des ermittelten Bedarfs, der nicht oder nur teilweise aus dem Plan finanziert wird. Zu diesen Fonds gehören insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Programm „Digitales Europa“, die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2 Digital), das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und Horizont Europa.
108. Österreich wird ersucht, eine Beschreibung vorzulegen, wie die Partnerschaft für nachhaltige Lebensmittelsysteme für Menschen, Planet und Klima durch die Interventionen des Plans unterstützt wird.

## **2.3. Interventionen und Ausgangsbedingungen**

### *2.3.1. Konditionalität*

#### **GLÖZ 2**

109. Österreich wird GLÖZ 2 ab 2023 auf der Grundlage einschlägiger Anforderungen unter Berücksichtigung kohlenstoffreicher Böden und einschließlich potenzieller Lebensräume umsetzen. Österreich wird jedoch gebeten, den letzten Schritt der Kartierung und die entsprechende Ebene im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) näher zu erläutern.

#### **GLÖZ 4**

110. Die Kommission stellt fest, dass für Pufferstreifen in der Regel die erforderliche Mindestbreite von 3 m und in Ausnahmefällen weiterhin eine größere Breite im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie gelten wird. Im derzeitigen Programmplanungszeitraum scheint jedoch in allen Gebieten eine größere Breite von 10-20 m angewendet zu werden. Österreich wird gebeten, diese Änderung zu erläutern, die eine Verringerung der Ambitionen zu sein scheint.

#### **GLÖZ 5**

111. Die GLÖZ-Vorschriften konzentrieren sich auf Hanglagen (über 15 % Neigung), einschließlich Dauerkulturen, die anhand einer Kartierung Anzeichen von Erosion aufweisen. Auch wenn die Hangneigung ein Faktor ist, der im Rahmen der Verordnung über die GAP-Strategiepläne berücksichtigt werden muss, ist sie nicht der einzige Faktor, der sich auf die Bodenerosion auswirkt. Österreich wird ersucht, bei der Umsetzung der Bodenbearbeitungsverfahren andere Erosionsgefahren bei Flächen mit weniger Neigung zu berücksichtigen. Österreich wird ferner gebeten, Informationen darüber vorzulegen, wie die zur Verhinderung der Bodenerosion angewandten Verfahren von den Landwirten ausgewählt und durchgeführt werden.

#### **GLÖZ 6**

112. Die von Österreich vorgeschlagenen Arten der Bodenbedeckung sind relevant und die festgelegten nichtproduktiven Zeiten können akzeptiert werden. Österreich muss jedoch alle Landtypen einschließlich Ackerland und Dauerkulturen schützen, und dabei nicht nur die Hangneigung berücksichtigen. Österreich wird daher ersucht, diesen GLÖZ entsprechend anzupassen, um einen umfassenderen Anwendungsbereich von GLÖZ 6 zu planen und insbesondere eine Abdeckung für alle Ackerflächen sicherzustellen.

#### **GLÖZ 7**

113. Österreich hat die Fruchtfolge nur für bestimmte Kulturen und die Anbaudiversifizierung als zusätzliche Vorschrift, die für das gesamte Hoheitsgebiet gilt, eingeführt, was nicht im Einklang mit der Verordnung über die GAP-Strategiepläne steht. Österreich wird aufgefordert, die Anforderungen im Rahmen der Fruchtfolge zu verstärken und zu verbessern und sicherzustellen, dass sie im entsprechenden Feld des Systems für die Fondsverwaltung in der Europäischen Union (SFC) aufgeführt sind. Da die Liste der Kulturen, für die dieser GLÖZ-

Standard gilt, zu kurz ist, sind weitere Begründungen für die Auswahl der betreffenden Kulturen sowie die beschlossenen Ausnahmen erforderlich.

114. Die vorgeschlagene Ausnahme von bestimmten Anteilen der Fläche eines Betriebs im Rahmen dieses GLÖZ-Standards verringert das Potenzial der Fruchtfolge, und Ausnahmeregelungen für Betriebe mit weniger als 20 Hektar Ackerland stehen nicht im Einklang mit der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, die eine solche Ausnahme nicht vorsieht.
115. Dieser Standard betrifft hauptsächlich die Anbaudiversifizierung, die geringere Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit und die biologische Vielfalt des Bodens hat als lange Fruchtfolgen. Österreich wird ersucht, die Anforderungen von GLÖZ 7 zu überarbeiten, um eine Abfolge mehrerer Kulturen auf einer größeren Fläche zu fördern.

## **GLÖZ 8**

116. Österreich wird gebeten, Angaben zu den Merkmalen der ausgewählten Landschaftselemente zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Mindest-/maximalen Größe sowie der Umrechnungs- und Gewichtungsfaktoren. Durch Gewichtungsfaktoren wird der Beitrag der förderfähigen Elemente zum GLÖZ-Ziel erfasst. Die Kommission hält es für notwendig, Gewichtungskoeffizienten festzulegen, da die Auswirkungen der verschiedenen Landschaftselemente und nichtproduktiven Flächen (etwa Hecken, isolierte Bäumen oder Gräben) auf die biologische Vielfalt sehr unterschiedlich sein können. Darüber hinaus bedauern wir, dass die Verwendung von Pestiziden auf jährlichen Brachflächen ab dem Zeitpunkt der Umstellung zugelassen ist, und fordern Österreich auf, nur die Umstellung durch mechanische oder thermische Verfahren zuzulassen.

## **GLÖZ 9**

117. Die Kommission möchte Österreich daran erinnern, dass gemäß Anhang III der Verordnung über die GAP-Strategiepläne das Umpflügen umweltsensiblen Grünlands verboten ist, während Österreich die Möglichkeit des Umpflügens von bis zu 3 Ar umweltsensiblen Grünland einführt. Obwohl es sich um eine relativ kleine Fläche handelt, ist die Kommission der Auffassung, dass umweltsensibles Grünland im Rahmen der GAP bestmöglich geschützt werden sollte, und Österreich wird aufgefordert, diesen GLÖZ-Standard an die rechtlichen Anforderungen anzupassen.

*2.3.2. Bewertung nach Interventionskategorie oder Intervention, falls erforderlich*

*2.3.2.1. Für direkte Einkommensstützung*

*2.3.2.1.1. Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Artikel 21-28 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)*

118. Die Begründung für die unterschiedliche Unterstützung von verschiedenen Gruppen von Gebieten erklärt, warum eine Differenzierung erforderlich ist, ermöglicht es jedoch nicht, zu beurteilen, ob die angegebenen Einheitsbeträge verhältnismäßig zum Bedarf sind. Österreich wird ersucht, die Begründung zu ergänzen.

119. Österreich wird auch gebeten, den Einheitsbetrag besser zu begründen. Der geplante Einheitsbetrag sollte in erster Linie auf der Grundlage der Analyse des Einkommensbedarfs begründet werden.
120. Österreich wird ersucht, die Abweichung des Einheitsbetrags für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu überdenken. Die Abweichungssätze scheinen sehr hoch und sind nicht ausreichend begründet. Die Begründung des Einheitsbetrags einerseits und der Mindest- und Höchstbeträge je Einheit andererseits sollte verknüpft werden. Diese Begründungen sollten für jede Gruppe von Gebieten in erster Linie auf Daten gestützt werden, die sich auf den Bedarf beziehen, dem die jeweiligen Interventionen gerecht werden sollen. Unsicherheitsfaktoren, die bedeuten, dass Mittel möglicherweise nicht eingesetzt werden, können hinzugefügt werden, um die Abweichung zu rechtfertigen. Diese Elemente müssen jedoch auch erläutert und nach Möglichkeit auf Daten gestützt werden, z. B. in Bezug auf frühere Erfahrungen mit einem Minderverbrauch.

2.3.2.1.2. Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Artikel 29 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

121. Ergänzend zu den Anmerkungen unter Abschnitt 1.1.1 wird Österreich ersucht, die Abweichung des Einheitsbetrags für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit zu überdenken. Der Abweichungssatz scheint sehr hoch und wird nicht ausreichend begründet. Die vorstehenden Erläuterungen der Kommission zur Abweichung des Einheitsbetrags in Bezug auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gelten auch für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit.
122. Österreich wird ersucht, dafür zu sorgen, dass die verschiedenen im Rahmen der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit festgelegten Schwellenwerte dem Umverteilungsbedarf in ausreichendem Maße gerecht werden, und dies zu belegen.

2.3.2.1.3. Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

123. Österreich wird ersucht, die Anforderung der „ersten Niederlassung“ zu präzisieren.
124. Österreich wird gebeten zu erläutern, ob und wie diese Intervention mit dem entsprechenden Absatz des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Anhang II der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (Absatz 6 bzw. Absatz 5, je nachdem, ob die Zahlung Österreichs für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit auf Zahlungsansprüchen beruht oder nicht) im Einklang steht.

2.3.2.1.4. Öko-Regelungen (Artikel 31 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

125. Österreich wird ersucht, die Öko-Regelungen zu ändern und weitere Elemente durchzusetzen: Die kurze Mindestdauer für V1 im Rahmen der Öko-Regelung 31-01 wird als nicht ausreichend angesehen, um einen erheblichen Nutzen für die Umwelt zu erzielen. Österreich wird gebeten, weitere Erläuterungen zum Umweltnutzen

vorzulegen, den Zeitraum für V1 zu verlängern oder die vorgeschlagene Prämie zu kürzen.

126. Im Rahmen der Öko-Regelung 31-02 wird die Minstdauer von 35 Tagen für Zwischenfrüchte als zu kurz betrachtet, um einen Nutzen für die Umwelt zu erzielen, insbesondere wenn der spätestmögliche Termin für die Aussaat (15.10.) wahrgenommen wird. Die mechanische Bewirtschaftung wie Mulchen sollte bei über den Winter bestehenden bleibenden Zwischenfrüchten mindestens bis Ende Januar (statt Ende Oktober) verboten sein. Im Rahmen der Öko-Regelung 31-03 muss ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt werden, wie dies auch bei anderen Regelungen der Fall ist.
127. Der zusätzliche Beitrag sowohl der Öko-Regelung 31-01 als auch der Öko-Regelung 31-02 sollte in Bezug auf den Output (erwartete Hektarzahl) im Verhältnis zum potenziellen Bedarf an Grünbedeckung (auf der Grundlage der derzeitigen Situation) besser erläutert werden. Österreich wird gebeten zu erläutern, wie sich die Öko-Regelung 31-02 (Anforderung von mindestens 85 % Abdeckung auf Betriebsebene) auf den derzeitigen prozentualen Erfassungsgrad in Österreich je nach Bewirtschaftungssystem auswirken wird und ob es eine mögliche Überschneidung mit GLÖZ 6 gibt.
128. Was das Risiko einer Doppelfinanzierung von Verpflichtungen im Rahmen der Öko-Regelung 31-03 und der Intervention 70-10 „Insektizidverzicht“ betrifft, so scheint es eine mögliche Überschneidung bei Finanzhilfen zur biologischen Bekämpfung zu geben. Österreich wird gebeten, nähere Angaben zur Berechnung der Prämie und zur Reduzierung der Prämien um 50 %, wie im Plan vorgesehen, zu machen.
129. Österreich verbindet Öko-Regelung 31-03 mit R.12 (Anpassung an den Klimawandel), R.14 (Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse), R.19 (Verbesserung und Schutz der Bodenqualität) und R.21 (Schutz der Wasserqualität). Der einzige Zusammenhang, der gerechtfertigt erscheint, ist der Zusammenhang zwischen der Öko-Regelung 31-03 und R.19. Österreich wird gebeten, den Zusammenhang mit den anderen Ergebnisindikatoren zu erklären oder diesen Verweis zu korrigieren.
130. Der Zweck der Öko-Regelung 31-04 „Tierwohl – Weide“ ist im Zusammenhang mit dem Tierwohl und der Verringerung der Ammoniakemissionen zu begrüßen. Einige Anforderungen müssen jedoch verschärft oder besser begründet werden. Österreich wird ersucht, den Mindestzeitraum von 120 Tagen im Verhältnis zur üblichen Weidezeit auf Almen zu begründen oder zu überarbeiten und die Einführung einer maximalen Besatzdichte in Erwägung zu ziehen, um Überweidung und nicht nachhaltige Nährstoffeinträge zu vermeiden.
131. Was die Auswahl der Ergebnisindikatoren betrifft, so ist die Regelung nicht gebietsbezogen, sodass die Verknüpfung mit R.20 (Verbesserung der Luftqualität) gestrichen werden muss. Diese Öko-Regelung fördert die Weidehaltung im Freien, sodass der Zusammenhang mit R.44 (Verbesserung des Tierwohls) gerechtfertigt ist. Es gibt jedoch keine anderen Anforderungen als eine Mindestanzahl von Weidetagen im Freien (z. B. keine maximale Besatzdichte), die eine Verknüpfung mit R.13 (Verringerung der Emissionen im Tierhaltungssektor) rechtfertigen würden.

2.3.2.1.5. Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32-35 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

132. Österreich wird ersucht, die Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung in den einschlägigen Abschnitten des Plans kohärenter und einheitlich zu begründen (d. h. als Grundlage die Schwierigkeiten der förderfähigen Sektoren anzugeben, nämlich der Sektoren Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch).
133. Die Schwierigkeiten der betreffenden Sektoren werden mit der abnehmenden Zahl von Tieren, die auf Almen weiden, gerechtfertigt. Weitere Elemente, die diese Begründung untermauern würden, könnten gegebenenfalls ein abnehmendes Betriebsergebnis/geringe Rentabilität, Einkommensvolatilität oder eine Erhöhung der Betriebsmittelkosten sein (wobei all diese Elemente durch statistische Nachweise belegt werden müssen).
134. Die Ermittlung der Schwierigkeit liegt nach wie vor im Ermessen der Mitgliedstaaten (z. B. könnte sie auf der Ebene eines Sektors als Ganzes ermittelt werden, wobei nur ein bestimmter Teil dieses Sektors, d. h. Weidetiere auf Almen, betroffen ist).
135. Österreich wird ersucht, das Ziel der gekoppelten Einkommensstützung weiter zu erläutern, um aufzuzeigen, wie diese Interventionen dazu beitragen werden, die Schwierigkeiten der unterstützten Sektoren und Erzeugungen oder spezifischen Landwirtschaftsformen darin durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und/oder Nachhaltigkeit anzugehen. Der Grundgedanke besteht darin, längerfristig Verbesserungen in einer oder mehreren der drei oben genannten Dimensionen herbeizuführen (z. B. durch Anreize für Rassen mit höherem Fleischertrag, die Ausrichtung auf Qualitätsregelungen oder die Ausrichtung auf extensive Produktionssysteme mit bis zu 1,4 GVE/ha).
136. Um Schwierigkeiten effizient zu bewältigen und die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern und zu vermeiden, dass die vorgeschlagenen Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung zu einer Verschlechterung der Umwelt- und Klimasituation führen (z. B. infolge der Intensivierung der Tierhaltung), wird Österreich aufgefordert, das Zusammenspiel zwischen der gekoppelten Einkommensstützung und anderen Förderentscheidungen im Rahmen des Plans zu klären und gegebenenfalls die Ausrichtung der Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung zu verbessern (z. B. Fördervoraussetzungen für bestimmte Landwirtschaftsformen innerhalb eines Sektors und gekoppelte Einkommensstützung, die an die unterschiedlichen lokalen Gegebenheiten angepasst ist).
137. Österreich wird insbesondere gebeten, klarzustellen, ob Beihilfenvoraussetzungen in Bezug auf die Anzahl der GVE/ha gelten, um sicherzustellen, dass extensive Beweidung gefördert wird, und diese gegebenenfalls in den entsprechenden Abschnitt aufzunehmen.
138. Das Ziel der Aufrechterhaltung der Almweiden könnte auch durch höhere Zahlungen für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Almen erreicht werden (z. B. durch die Beibehaltung der diesem spezifischen Gebiet zugewiesenen Mittel für die gekoppelte Einkommensstützung in der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit – dies würde auch eine Möglichkeit der Verwaltungsvereinfachung bieten, da hier keine gekoppelten Zahlungen erfolgen würden).

139. Der Einheitsbetrag und Abweichungen davon sind vor dem Hintergrund des Einkommensbedarfs der Zielsektoren und des Ziels der Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung weiter zu klären (d. h. was ist der Grund für die angenommene Streuung von 10 % – gegebenenfalls sollte auch das Risiko nicht verwendeter Mittel begründet werden).
140. Es sei darauf hingewiesen, dass die Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung neben den Ergebnisindikatoren R.4 (Knüpfung von Einkommensstützung an Standards und gute fachliche Praxis) und R.8 (Gezielte Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben in spezifischen Sektoren) auch mit R.6 (Umverteilung auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe) und R.7 (Ausweitung der Unterstützung für Betriebe in Gebieten mit besonderen Erfordernissen) verknüpft werden könnten.
141. Österreich wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, alle Interventionen zur gekoppelten Einkommensstützung in einer einzigen Intervention mit verschiedenen Einheitsbeträgen zusammenzufassen, da die zugrunde liegende Logik identisch ist.

### *2.3.2.2. Für sektorspezifische Interventionen*

#### *2.3.2.2.1. Obst und Gemüse*

142. Österreich wird ersucht, die Verknüpfung mit dem spezifischen Ziel 3 und dem Querschnittsziel zu überdenken, um die Kohärenz aller Ergebnisindikatoren bei allen Interventionen mit der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu gewährleisten.
143. Österreich wird gebeten zu erläutern, warum der Zielwert von R.11 (Bündelung des Angebots) (20,6 %) deutlich niedriger ist als derzeit (35 % im Jahr 2019).
144. Österreich wird ersucht, zu überprüfen, wie alle in der Verordnung (EU) 2022/126 festgelegten zusätzlichen Anforderungen, z. B. der Prozentsatz für Mindestwassereinsparungen (Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/126), zu erfüllen sind, und dies im Plan richtig zu beschreiben.
145. Österreich wird ersucht, Kapitel 6 „Art der Zahlung/Fördersätze/Förderbeträge/Berechnungsmethoden“ zu ergänzen, da dieses Kapitel die in Artikel 52 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beschriebenen Elemente enthalten sollte.
146. In Bezug auf das Kapitel zur WTO reicht es nicht aus, auf die Einhaltung des einschlägigen Absatzes 12 von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft hinzuweisen. Österreich wird ersucht, einen kurzen Absatz hinzuzufügen, in dem erläutert wird, wie diese Einhaltung sichergestellt wird, insbesondere in Bezug auf Absatz 12 „Anforderung zur Begrenzung der Zahlungen auf entstandene Kosten oder Einkommensverluste“.
147. Österreich sollte sicherstellen, dass die operationellen Programme drei oder mehr Maßnahmen (80 % der Mitglieder der Erzeugerorganisation) im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der Verordnung über die GAP-Strategiepläne umfassen (Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung über die GAP-Strategiepläne).

148. Österreich sollte sicherstellen, dass die Interventionen im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben f, g und h der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ein Drittel der Gesamtausgaben im Rahmen der operationellen Programme nicht übersteigen (Artikel 50 Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung über die GAP-Strategiepläne).
149. Österreich wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäß Artikel 156 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne die Summe aller in einem bestimmten Haushaltsjahr für einen Sektor geleisteten Zahlungen – unabhängig davon, für welches Programm und auf welcher Rechtsgrundlage sie stattgefunden haben – die Mittelzuweisungen gemäß Artikel 88 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne für das betreffende Haushaltsjahr für diesen Sektor nicht übersteigen darf.
150. Für die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 42 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne werden Ausgaben, die im Jahr 2023 oder in den folgenden Haushaltsjahren im Zusammenhang mit Maßnahmen getätigt werden, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für diese Sektoren durchgeführt werden, nicht in die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen gemäß Abschnitt 5 oder in die Übersichtstabelle Finanzen in Abschnitt 6 des Plans aufgenommen.

#### 2.3.2.2.2. Bienenzucht

151. Österreich wird ersucht, die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen unter Abschnitt 5 SFC an die geplanten Beträge in der Übersichtstabelle Finanzen unter Abschnitt 6 SFC anzupassen, da sie kohärent sein müssen.
152. Österreich wird ersucht, in Abschnitt 3.5.2 eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke, die in dem Gebiet gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/126 zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember für die Winterruhe bereit sind, zu beschreiben; eine Analyse des Sektors, die zu dem ermittelten Bedarf führt, und eine Begründung der Interventionen in Abschnitt 3.5.2 anzufügen; zu erläutern, wie die sektoralen Interventionen zu den entsprechenden spezifischen Zielen beitragen; in Abschnitt 5 „Spezifische Ausgestaltung, Anforderungen und Fördervoraussetzungen der Intervention“ zu erläutern, wie die beschriebenen Interventionen zu den sektoralen und den spezifischen Zielen beitragen; die Beschreibung der Interventionen und förderfähigen Ausgaben durch eine umfassendere Erläuterung der Intervention und der unterstützten Maßnahmen zu verbessern, einschließlich einiger Beispiele förderfähiger Ausgaben, die über die genannten „Personal- und Sachkosten sowie Investitionskosten“ hinausgehen; klar zu beschreiben, wie die geplanten Einheitsbeträge ermittelt wurden und worauf sie sich im Verhältnis zu den Outputs beziehen, wobei Wiederholungen zu vermeiden sind, und klarzustellen, worin die geplanten Outputs bestehen (die Verknüpfung zu den Informationen in Abschnitt 6 „Fördersätze/Förderbeträge“ sollte deutlich sein); sicherzustellen, dass Unterstützung für förderfähige Ausgaben im Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2022/126, gewährt wird; und eine klare Abgrenzung zu den aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierten Interventionen sicherzustellen.
153. Österreich wird ersucht, dafür zu sorgen, dass bei der indikativen Mittelzuweisung für 2023 alle geplanten Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des nationalen Imkereiprogramms 2020-2022 während des Verlängerungszeitraums vom 1. August bis 31. Dezember 2022 berücksichtigt werden, und die Angaben in



Tabelle 5.2.10 für jede Intervention und die sektorspezifische Tabelle unter 6.2.2 zu überarbeiten, um die öffentlichen Gesamtausgaben für die geplanten Einheitsbeträge und die indikativen Mittelzuweisungen in die aktualisierten SFC-Tabellen aufzunehmen.

#### 2.3.2.2.3. Wein

154. In Bezug auf die Intervention „Absatzförderung“ sollte Österreich die Fördervoraussetzungen für öffentliche Einrichtungen klarstellen und an die Anforderungen des Artikels 40 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/126 anpassen. In Bezug auf die Intervention „Umstrukturierung und Umstellung“ sollte klargestellt werden, ob Österreich beabsichtigt, auch die Wiederbepflanzung von Rebflächen nach der obligatorischen Rodung aus pflanzengesundheitlichen Gründen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu finanzieren; in diesem Fall ist Artikel 41 der Verordnung (EU) 2022/126 einzuhalten.
155. Österreich wird ersucht, die Intervention 58-02 auch mit dem Ergebnisindikator R.39 (Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) zu verknüpfen.

#### 2.3.2.3. Für die Entwicklung des ländlichen Raums

##### 2.3.2.3.1. Allgemeine Bemerkungen für alle Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

156. Österreich wird ersucht, eine Revisionsklausel gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Abschnitt 4.7 Buchstabe c (Elemente, die mehreren Interventionen gemein sind) für alle einschlägigen Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne (einschließlich ökologischer/biologischer Landbau, Tierwohl) oder für jede Intervention gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Abschnitt 5 aufzunehmen.
157. Österreich wird ersucht, die Laufzeit der Verpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne anzupassen oder eine ausführliche Begründung dafür vorzulegen, warum durch kürzere Verpflichtungen ausreichende Vorteile für die Umwelt erzielt werden.
158. Die Bescheinigung der Berechnung der Zahlungen gemäß Artikel 82 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ist dem Plan als Anhang beizufügen.
159. Österreich sollte die Anwendung der Modulation bei den Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Prämien auf der Grundlage der entstandenen Kosten und Einkommensverluste berechnet wurden, überdenken und sicherstellen, dass die festgelegten umwelt- und klimabezogenen Ziele durch eine hohe Beteiligung an diesen Interventionen erreicht werden.
160. Für bestimmte Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Artikel 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne) wird Österreich aufgefordert, die Tabellen 12 und 13 zu überarbeiten, da ein durchschnittlicher Einheitsbetrag für eine beträchtliche Anzahl unterschiedlicher Verpflichtungen mit unterschiedlichen Prämien nicht gerechtfertigt erscheint. Es könnte eine thematische Gruppierung von

Einheitsbeträgen in Verbindung mit den entsprechenden Ergebnisindikatoren ins Auge gefasst werden.

161. Einige der angegebenen maximalen Einheitsbeträge erscheinen im Vergleich zum durchschnittlichen Einheitsbetrag zu hoch und müssen überprüft werden.
162. Gemäß Artikel 70 Absatz 8 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne muss für Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder für Verpflichtungen zur Umstellung auf oder Beibehaltung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren und -methoden des ökologischen/biologischen Landbaus im Sinne der Verordnung (EU) 2018/848 eine Zahlung pro Hektar festgesetzt werden. Bei einigen Interventionen wird jedoch auf Zahlungen für unterschiedliche Einheiten zurückgegriffen, während die Outputindikatoren weiterhin auf Hektar lauten. Eine Umrechnungsmatrix von Euro/andere Einheit in Euro/ha sollte in den Abschnitt über die Bandbreite der Unterstützung auf Ebene der Begünstigten aufgenommen werden.

#### 2.3.2.3.2. Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

##### **70-01 Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung [UBB]**

163. Die Intervention umfasst Zahlungen für Landschaftselemente und Zahlungen für landwirtschaftliche Betriebe (für Monitoring). Es sei darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 Absatz 8 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne Zahlungen pro Hektar festlegen müssen (in hinreichend begründeten Fällen kann die Unterstützung als Pauschalbetrag gewährt werden).

##### **70-02 – Biologische Wirtschaftsweise**

164. Die Verknüpfung der Intervention mit den Ergebnisindikatoren ist gerechtfertigt und folgt weitgehend den Empfehlungen. Was den Ergebnisindikator R.34 (Erhaltung von Landschaftselementen) betrifft, so ist davon auszugehen, dass er mit einer zusätzlichen Option verknüpft ist, die im Rahmen der Intervention „Biologische Wirtschaftsweise“ ausgewählt werden kann. Er sollte nur für Finanzhilfen an Begünstigte gezahlt werden, die diese Optionen tatsächlich aufnehmen. Falls die Unterstützung landwirtschaftlicher Systeme auch die Tierhaltung betrifft, sind auch die Indikatoren R.43 (Beschränkung des Einsatzes antimikrobieller Mittel) und R.44 (Verbesserung des Tierwohls) relevant.
165. Es sollte dargelegt werden, wie die Förderung der biologischen Wirtschaftsweise mit anderen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und den besonderen Bestimmungen zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung von Teilen der Verpflichtungen in Einklang gebracht werden kann.
166. Österreich sollte erläutern, warum der geförderte Bereich (O.17) im Jahr 2027 nach einem stetigen Anstieg in den Vorjahren zurückgehen wird und wie sich dies auf die Ziele für Österreich auswirken wird.

##### **70-03 Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel**

167. Österreich sollte erläutern, ob bei der für die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Betriebs geltenden Höchstmenge an Stickstoff von 170 kg N/ha auch organischer

Dünger von außerhalb des Betriebs, Kompost gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und Biogasgülle berücksichtigt werden.

168. Das Verbot von Vereinbarungen über die Entgegennahme von Düngemitteln, z. B. bei Ausbringung von betriebsfremden organischem Dünger, sollte präzisiert werden.
169. Österreich wird gebeten, die Beschreibung des Zusammenhangs zwischen den Anforderungen im Rahmen der Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 2 und der Intervention zu verbessern, um das Ambitionsniveau nachzuweisen, und klarzustellen, ob die Intervention auch auf nitratbelastete Gebiete (gefährdete Gebiete) anwendbar ist, da offenbar kein Ausschluss/keine Begrenzung dieser Intervention in nitratbelasteten Gebieten vorgesehen ist.
170. Da die Intervention keine Beschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Reben, Obstbäumen und Hopfen enthält, sollte erläutert werden, ob diese Intervention mit den Interventionen 70-9 und 70-10 kombiniert werden kann.
171. Diese Intervention sollte sich auch auf den Ergebnisindikator R.20 (Verbesserung der Luftqualität) und den Bedarf B21 (Verringerung von Luftschadstoffen aus der Landwirtschaft) beziehen, da der Einsatz von Düngemitteln auch mit Ammoniakemissionen verknüpft ist (indirekter Nutzen). Österreich wird gebeten, Informationen über den ab 2026 rückläufigen Flächen-Outputindikator und die Stagnation in den Jahren 2023-2025 vorzulegen.

#### **70-04 Heuwirtschaft**

172. Diese Maßnahme sollte verstärkt werden, um ehrgeizigere Umweltziele zu erreichen, da nationale Bewertungsstudien gezeigt haben, dass die positiven Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die biologische Vielfalt sehr eingeschränkt sind.

#### **70-08 Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation**

173. In der allgemeinen Beschreibung des Interventionskonzepts wird erwähnt, dass neben einer Verringerung der Ammoniakemissionen auch eine Verringerung der Treibhausgasemissionen durch diese Intervention erfolgen würde. Österreich sollte klarstellen, wie die Treibhausgasemissionen reduziert werden sollen, um die Verknüpfung zwischen dieser Intervention und dem Ergebnisindikator R.14 (Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse) zu stärken.
174. Je nach Verfahren kann es erforderlich sein, auch Flüssigdünger einzusetzen. Da im nationalen Nitrataktionsprogramm die Zeiträume für die Einarbeitung in den Boden festgelegt sind, sollte geklärt werden, ob die Berechnung der Prämie für diese Verfahren die Kosten für die Einarbeitung in den Boden umfassen.
175. Die Intervention sollte durch zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die emissionsarme Lagerung/Bewirtschaftung von Düngemitteln und die rasche Einarbeitung anderer Düngemittel als Gülle ergänzt werden.

#### **70-11 Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau**

176. Die Kommission begrüßt den Ansatz, den Einsatz von Pestiziden zu verringern, möchte jedoch betonen, dass sichergestellt werden muss, dass natürliche Feinde keine

invasiven Arten sind oder bei ihrer Freisetzung weitere Umweltprobleme verursachen.

### **70-12 Almbewirtschaftung**

177. Österreich sollte die Möglichkeit in Erwägung ziehen, neben der Aufstockung des Naturschutzes das niedrigschwellige Eintrittserfordernis eines Weideplans einzuführen, um die Weidewirtschaft auf Almen weiter zu verbessern.
178. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über die Besatzdichte vorzulegen, um sicherzustellen, dass Überweidung vermieden wird.

### **70-13 Tierwohl – Behirtung**

179. Angesichts der derzeitigen Entwicklung der Wolfspopulationen in Österreich und den Nachbarländern müssen die Anforderungen unter „Option Behirtungszuschlag“ mit Sicherheit noch genauer beschrieben werden. Österreich wird daher ersucht, weitere Informationen darüber vorzulegen, wie der Notwendigkeit, die Tiere vor Raubtieren zu schützen, angemessen Rechnung getragen werden kann.

### **70-15 Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland**

180. Österreich wird ersucht, diese Intervention auf umbruchsfähigem Grünland zu überarbeiten, um sie effizienter zu gestalten, indem beispielsweise die Zielregion erweitert oder die Förderkriterien in Bezug auf die Hangneigung weggelassen werden.

### **70-16 Naturschutz**

181. Österreich wird gebeten klarzustellen, ob die vorgeschlagene Aufstockung nur für geschützte Lebensräume in Natura-2000-Gebieten oder auch für solche außerhalb von Natura-2000-Gebieten gilt.
182. Österreich wird gebeten nachzuweisen, dass die vorgeschlagene Aufstockung einen hinreichend attraktiven Anreiz für die Bewirtschaftung geschützter Lebensräume wie Heuwiesen darstellt, auch wenn diese in Regionen mit hohem Intensivierungsdruck liegen (z. B. Flachland mit Milcherzeugung).
183. Die Kommission erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 Absatz 8 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne Zahlungen pro Hektar festlegen müssen (in hinreichend begründeten Fällen kann die Unterstützung als Pauschalbetrag gewährt werden).

### **70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung**

184. Die Kommission erinnert daran, dass die Unterstützung gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in hinreichend begründeten Fällen als Pauschalbetrag gewährt werden kann, und ersucht Österreich, diese Möglichkeit für die Option des regionalen Naturschutzplans zu prüfen.

#### 2.3.2.3.3. Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen (Artikel 71 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

185. Für jede Kategorie von Gebieten gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist die Verbindung zur nationalen Liste der ausgewiesenen lokalen Verwaltungseinheiten und zur Karte der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen anzugeben.
186. Ein durchschnittlicher Einheitsbetrag, der alle Kategorien von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen abdeckt, und die Differenzierung auf der Grundlage der Bewirtschaftungssysteme oder des Schweregrads der Nachteile sind nicht gerechtfertigt. Für jede Kategorie von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen, d. h. Berggebiete, Gebiete mit signifikanten natürlichen Benachteiligungen und andere aus besonderen Gründen benachteiligte Gebiete, sollte ein durchschnittlicher Einheitsbetrag angegeben werden. Darüber hinaus sollte der Wert des Einheitsbetrags weiter erläutert und begründet werden, da die Unterstützung degressiv gestaffelt und auf der Grundlage der Bewirtschaftungssysteme oder der Schwere der Benachteiligung differenziert wird.
187. Die Finanzübersicht mit dem Output sollte überarbeitet werden, da Informationen fehlen bzw. offenbar inkohärent sind.

#### 2.3.2.3.4. Zahlungen im Rahmen von Natura 2000/der Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

188. Aufgrund ihres doppelten Zwecks (Einkommensstützung – Förderung der Akzeptanz von Beschränkungen im Rahmen von Natura 2000/der Wasserrahmenrichtlinie) sollten die Interventionen zusätzlich zum spezifischen Ziel 1 auch mit dem spezifischen Ziel 5 (Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie) und dem spezifischen Ziel 6 (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000) verknüpft werden. Für Überwachungszwecke ist eine Verknüpfung mit O.13 erforderlich. In der Beschreibung der Intervention müssen einige Elemente ergänzt werden, einschließlich der Angabe, ob eine vollständige oder teilweise Entschädigung vorgesehen ist.
189. Im Plan sollte festgelegt werden, dass die rechtlichen Beschränkungen nicht auf dem Natura-2000-Status der Landparzellen an sich beruhen, sondern auf einem zusätzlichen nationalen Schutzstatus (z. B. Naturschutzgebiet) für bestimmte Grünlandflächen innerhalb bestimmter Natura-2000-Gebiete.
190. Österreich wird ersucht zu erläutern, warum die Anforderungen der Intervention 70-14 Teil der „Baseline“ für diese Maßnahme sind.

#### 2.3.2.3.5. Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung (Artikel 73-74 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

### **73-01 Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung**

191. Österreich wird ersucht, bestimmte Fördervoraussetzungen für gemischte Projekte und Investitionen in erneuerbare Energien weiter zu präzisieren. Die Kommission

erinnert daran, dass im Einklang mit Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne die ELER-Unterstützung für Investitionen zur Erfüllung neuer Anforderungen nur für einen Zeitraum von 24 Monaten ab dem Tag gewährt wird, zu dem die Anforderungen verbindlich werden. Österreich wird ersucht, eine Verknüpfung der Maßnahme mit R.44 (Verbesserung des Tierwohls) in Erwägung zu ziehen.

192. Aufgrund der spezifischen Fördervoraussetzungen muss für Investitionen in die Bewässerung ein gesonderter Einheitsbetrag (mit Outputs) angegeben werden. Österreich sollte klarstellen, ob sowohl Investitionen in die Modernisierung bestehender Bewässerungsanlagen als auch Investitionen, die zu einer Nettoerweiterung der bewässerten Fläche führen, gefördert werden. Alle einschlägigen Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne müssen in den Fördervoraussetzungen entsprechend dem ermittelten Bedarf berücksichtigt werden (insbesondere Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 74 Absatz 6).

### **73-02 Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

193. Österreich wird gebeten zu beachten, dass „erneuerbare Energiequellen und auf Biomasse basierende Systeme“ nur für den Eigenbedarf genutzt und Erträge aufgrund von Beschränkungen für staatliche Beihilfen nicht an das Netz verkauft werden dürfen. Wird bei Investitionen in die außerbetriebliche Verarbeitung (O.24) aufgrund von Schwankungen jedoch der Energiebedarf überstiegen, so kann diese überschüssige Energie im Rahmen von De-minimis-Regelungen oder anderen genehmigten Beihilferegulungen ans Netz verkauft werden.
194. Österreich wird gebeten, den Verweis auf „unbare Eigenleistungen“ näher zu erläutern.
195. Österreich wird ersucht, über den Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel 2 nachzudenken und die Ergebnisindikatoren entsprechend anzupassen.

### **73-03 Infrastruktur Wald**

196. Österreich sollte klarstellen, wie die Intervention zur Erhaltung und Wiederherstellung ökologisch wertvoller/seltener Waldgebiete beiträgt und den ökologischen Wert der Waldökosysteme erhöht.

### **73-04 Waldbewirtschaftung**

197. Die Kommission fordert Österreich nachdrücklich auf, die Gelegenheit des GAP-Strategieplans zu nutzen, um die Intervention besser zu gestalten und so die Waldökosystemdienstleistungen zu fördern und zu verbessern.
198. Österreich sollte die neuen Leitlinien für eine biodiversitätsfreundliche Aufforstung und die Leitlinien für die EU-Waldstrategie nach ihrer Annahme und Veröffentlichung an die Begünstigten und die Verwaltungsbehörden weiterleiten.

### **73-05 Investitionen in überbetriebliche Bewässerung und Hangstabilisierung**

199. Österreich wird gebeten, die Wahl der Outputindikatoren zu klären und einige Aspekte im Zusammenhang mit den Fördervoraussetzungen weiter zu präzisieren (nicht förderfähig: große Infrastruktur), insbesondere im Hinblick auf die Hangstabilisierung (Bedingung hinsichtlich der Hangneigung, Erosionsgefährdung?).
200. Bei Investitionen in die Bewässerung muss zwischen der Verbesserung bestehender Anlagen und Investitionen im Zusammenhang mit einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche unterschieden werden, da dies Auswirkungen auf die Verknüpfung mit spezifischen Zielen und Ergebnisindikatoren hat. Die richtigen Verknüpfungen wären das spezifische Ziel 5 und R.26 (Investitionen in Bezug auf natürliche Ressourcen) für erstere und das spezifische Ziel 2 und R.9 (Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe), wenn O.20 verwendet wird. Österreich wird ersucht, mögliche Wassereinsparungen von mehr als 10 % in Betracht zu ziehen, soweit dies technisch machbar ist. Die Tabellen 12 und 13 müssen überarbeitet werden, um unter anderem zwei verschiedene Einheitsbeträge für diese beiden Kategorien aufzunehmen.

### **73-06 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos**

201. Österreich wird ersucht klarzustellen, dass naturnahe Lösungen bei der Deckung des Bedarfs, insbesondere bei Investitionen in das Hochwasserrisikomanagement, Vorrang haben. Es wird empfohlen, Investitionen mit naturnahen Lösungen Vorrang einzuräumen, da sie für mehrere Zwecke von großem Nutzen sein können.
202. Österreich wird ersucht, die verknüpften Ergebnisindikatoren unter Beachtung der Ausführungen in Absatz 195 zu überdenken. Beziehen sich die Investitionen auf neue Bewässerungsinvestitionen, so ist R.39 (Entwicklung der ländlichen Wirtschaft) anstelle von R.27 (Umwelt- oder Klimaleistung durch Investitionen in ländlichen Gebieten) zu verwenden.
203. Österreich sollte mehr Informationen über die Art der geplanten Investitionen zur Erhöhung der Wasserrückhaltefähigkeit und zur Verbesserung der Einleitungssituation im landwirtschaftlichen Einzugsgebiet vorlegen.

### **73-07 Nichtproduktive Investitionen in gewässerökologische Verbesserung**

204. Österreich wird gebeten, weitere Informationen darüber vorzulegen, wie die Intervention zum spezifischen Ziel 6 beitragen soll, und zu bestätigen, dass es sich bei den unter Punkt 2 finanzierten Investitionen um nichtproduktive Investitionen handelt.
205. Österreich wird gebeten zu erläutern, ob die Förderung der Beseitigung veralteter Staudämme als Investition vorgesehen ist, da es sich hierbei um sehr wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands handelt, die das Potenzial haben, wichtige Ökosystemleistungen zu erbringen, auch für den Agrarsektor und für die Abmilderung der Auswirkungen von Überschwemmungen/Dürren.
206. Österreich wird ersucht, die verknüpften Ergebnisindikatoren (siehe Absatz 197) zu überdenken.

### **73-08 Investitionen in Diversifizierungsaktivitäten inklusive Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

207. Österreich wird ersucht, Informationen über allgemeine Kosten, gebrauchte Ausrüstung, Leasingkauf, Mehrwertsteuer und Anforderungen an die Haltbarkeit aufzunehmen.
208. Österreich wird ersucht, über den Zusammenhang mit dem spezifischen Ziel 2 nachzudenken und die Ergebnisindikatoren entsprechend anzupassen.

### **73-10 Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)**

209. Österreich wird ersucht, in Bezug auf die Interventionen 73-10, 73-11, 73-14, 73-16 und 73-17 die Auswahlgrundsätze entsprechend dem ermittelten territorialen Bedarf und der Größe ländlicher Siedlungen festzulegen und die Synergien zwischen dem ELER und anderen Unionsfonds für ländliche Gebiete, insbesondere dem EFRE, sowie die Komplementaritäten mit anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, insbesondere mit LEADER, klar zu beschreiben.
210. Österreich wird ersucht, für die Interventionen 73-09, 73-10, 73-11, 73-14 und 73-16 gegebenenfalls die Größe der kleinen oder großen Infrastruktureinrichtungen festzulegen und eine Liste nicht förderfähiger Ausgaben beizufügen.
211. Es gibt eine Reihe von Kategorien, die als „Fördergegenstände (1), (2), (3), (4)“ bezeichnet werden. Österreich wird gebeten, diese entsprechend den drei vorgeschlagenen Kategorien von Einheitsbeträgen (öffentliche Gebäude, Gebäude für kulturelle Zwecke, leerstehende nichtöffentliche Gebäude) genauer zu erläutern und entsprechend die erforderlichen Korrekturen für die geplanten durchschnittlichen Einheitsbeträge und die durchschnittlichen Einheitshöchstbeträge vorzunehmen.

### **73-12 Investition in erneuerbare Energien**

212. Österreich sollte beachten, dass die Förderung der Verbrennung von Biomasse mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen einhergehen muss, damit diese keine negativen Auswirkungen auf die Luftqualität und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen hat. Angesichts des erwarteten Anstiegs der Nachfrage nach Biomasse nach dem Ausstieg aus der Öl- und Gasheizung ist dies ein kritischer Aspekt.

### **73-15 Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes**

213. Die vorliegende Intervention wird als nichtproduktive grüne Investition eingestuft. Um für eine nichtproduktive grüne Investition in Betracht zu kommen, die für die Zweckbindung für Umweltbelange angerechnet werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese Investitionen auf nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit reinen Umwelt- und Klimavorteilen beschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird Österreich ersucht, weitere Informationen zu den förderfähigen Investitionen unter Punkt 5 „Konzeptionen von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung



und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen“ vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Investitionen und Maßnahmen als nichtproduktiv eingestuft werden können. Darüber hinaus wird empfohlen, für Investitionen mit produktiven Komponenten einen niedrigeren Fördersatz anzuwenden.

214. In Bezug auf die relevanten Ergebnisindikatoren sollte überdacht werden, ob auch andere Indikatoren relevant sein können (z. B. R.32 (Investitionen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt), wenn der Begünstigte Landwirt ist), um den Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt besser erfassen zu können.

### **73-17 Investitionen im Zuge von Unternehmensübergaben im ländlichen Raum**

215. Österreich wird ersucht, die Gründe für die Intervention näher zu erläutern. Finanzierungsposten wie „Investitionskosten der Nachfolgerin oder des Nachfolgers zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des übernommenen Unternehmens, z. B. in Innovation und Digitalisierung, um das Unternehmen neu zu positionieren und zukunftsfit zu machen“ oder „Investitionskosten“ könnten auch im Rahmen der Intervention 73-01 in Betracht gezogen werden.
216. Österreich wird ersucht, die Anforderungen an Innovation und Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen in ländlichen Gebieten anhand der ermittelten Bedürfnisse und Ergebnisindikatoren weiter zu analysieren.
217. Österreich wird ersucht, die Förderbeträge und förderfähigen Kosten sowie den Outputindikator zu erläutern, der in dem Jahr geplant werden sollte, in dem die erste Zahlung erwartet wird.
218. Österreich wird gebeten, zu prüfen, ob die Intervention tatsächlich unter Artikel 42 AEUV fällt. In Abschnitt 8 (Angaben zur beihilferechtlichen Würdigung) wird darauf hingewiesen, dass die Intervention nicht Gegenstand einer beihilferechtlichen Prüfung ist. Gleichzeitig wird „de minimis“ als die Art des für die Genehmigung zu verwendenden Beihilfeinstruments angegeben.

### **73-18 Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste aufgrund von Erstaufforstungen**

219. Österreich wird ersucht, anstelle der Investitionen die Zahlung für Einkommensverluste aufgrund früherer Verpflichtungen gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufzunehmen.

2.3.2.3.6. Niederlassungsbeihilfe (Artikel 75 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

220. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über Inhalt und Bedingungen des Geschäftsplans vorzulegen.

2.3.2.3.7. Zusammenarbeit (Artikel 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

### **LEADER, intelligente Dörfer und Qualitätsregelungen**

221. Österreich wird gebeten, unter anderem die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen von LEADER besser zu erläutern.

222. Österreich wird gebeten, ausführlicher zu erläutern, warum es nur eine Aufforderung zur Auswahl geben wird, da der Outputindikator einen Unterschied bei den umgesetzten/ausgewählten lokalen Entwicklungsstrategien zwischen 2023 und 2024 aufzeigt.

### **Qualitätsregelungen**

223. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über etwaige Komplementaritäten mit sektoralen Interventionen vorzulegen.
224. Österreich wird ersucht, den Outputindikator für das Jahr 2023 zu berichtigen.

### **Zusammenarbeit**

225. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern und die Umsetzung zu vereinfachen sowie AKIS-Wissensflüsse und internationale Synergien zu schaffen, wird Österreich ersucht, die Möglichkeit zu prüfen, die vorgeschlagenen Interventionen 77-02 und 77-06 sowie möglicherweise auch 77-03 zusammenzuführen, da die operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP) nun alle Arten der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit und Vernetzung sowie alle neun GAP-Ziele abdecken können.

### **77-02 Zusammenarbeit**

226. Es wird ein breites Spektrum von Formen der Zusammenarbeit vorgeschlagen. Österreich wird ersucht, die Auswahlgrundsätze zu überprüfen und dabei die Prioritäten entsprechend dem ermittelten Bedarf, den Ergebnisindikatoren und den spezifischen Zielen, zu denen die Intervention unmittelbar und erheblich beiträgt, zu berücksichtigen.
227. Die Intervention betrifft Kooperationsprogramme in Form eines Gesamtbetrags einschließlich der Kosten der durchgeführten Vorhaben. Österreich wird ersucht, alle in dem einschlägigen Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Mindestanforderungen sowie eine Liste nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufzunehmen.
228. Die Intervention betrifft die Einrichtung und das Funktionieren der Partnerschaft und die Durchführung der Vorhaben. Österreich wird ersucht, weitere Informationen über den indikativen Kostenanteil der beiden Ausgabenkategorien (Vorbereitung und Durchführung) vorzulegen und die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen für die laufenden Kosten der Partnerschaften zu überdenken.
229. Der Wert von R.1 (Steigerung der Leistung durch Wissen und Innovation), nämlich 262, ähnelt dem Wert von O.32 (261). Österreich wird ersucht, diese Werte zu überprüfen.
230. Die Outputs sind Richtwerte und sollten in ihrer Gänze und ab dem Jahr geplant werden, in dem mit der ersten Zahlung gerechnet wird.

### **77-03 Ländliche Innovationssysteme**

231. Im Rahmen dieser Interventionskategorie können neue Formen der Zusammenarbeit oder neue Maßnahmen für bestehende Formen der Zusammenarbeit, einschließlich der Durchführung von Vorhaben, unterstützt werden. Österreich wird ersucht, für die

Interventionen 77-03 und 77-04 alle Mindestanforderungen gemäß Artikel 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und die Vorschriften für die Durchführung von Vorhaben (siehe Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne) einschließlich einer Liste nicht förderfähiger Ausgaben im Falle von Investitionen (siehe Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne) aufzunehmen.

232. Gemäß der Beschreibung der Transaktionskosten der Partnerschaften ist ein Einheitsbetrag von 10 000 EUR für das Auswahlverfahren, ein Einheitsbetrag von 15 000 EUR für den Aufbauprozess und ein Pauschalsatz von 70 000 EUR pro Jahr oder eine externe Expertise in Höhe von 25 000 EUR pro Jahr vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Elemente wird Österreich ersucht, einen indikativen Anteil der Transaktionskosten im Vergleich zum Gesamtbetrag für die Projektdurchführung vorzulegen und die maximale Laufzeit der Partnerschaften anzugeben.
233. Für wettbewerbsrelevante Projekte ist ein Höchstbetrag von 350 000 EUR vorgesehen. Da dies in den Einheitsbeträgen nicht zum Ausdruck kommt, wird Österreich aufgefordert, die Finanzübersicht zu überprüfen und zu bestätigen, ob der geplante Einheitsbetrag für die Durchführung laufende Kosten enthält.
234. Österreich wird gebeten, weitere Informationen über nicht wettbewerbsrelevante Projekte von nationalem öffentlichem Interesse zu übermitteln, für die ein Fördersatz von 100 % vorgesehen ist.
235. Österreich wird gebeten, den Gesamtwert von O.32 zu erläutern und zu prüfen, ob es zu Doppelzählungen kommt.

#### **77-04 Reaktivierung des Leerstands durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Orts- und Stadtkernstärkung**

236. Österreich wird ersucht, unter Berücksichtigung der Angaben in der Finanzübersicht und der vorgeschlagenen Indikatoren weitere Informationen über die Durchführbarkeit und den ausdrücklichen Zweck der Zusammenarbeitsregelung (Elemente, die ohne die gemeinsame Arbeit nicht möglich gewesen wären), die verschiedenen Phasen, die erwarteten Ergebnisse, die Komplementarität mit anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums und anderen EU-Fonds und die Verknüpfung mit der Gesamtwahrnehmung der Strategien für intelligente Dörfer vorzulegen.

2.3.2.3.8. Wissensaustausch und Beratung (Artikel 78 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 5 des Plans)

#### **78-01 Land- und forstwirtschaftliche Betriebsberatung**

237. Österreich sollte über eine Verbesserung dieser Intervention nachdenken, indem es den Beratern die Möglichkeit bietet, sich in Fragen der biologischen Vielfalt und der klimaeffizienten Landwirtschaft (z. B. durch Ausflüge/Schulungen) weiterzubilden.
238. Für nichtland- und forstwirtschaftliche Themen wird bei der Intervention 78-03 in Abschnitt 8 (Informationen zur beihilferechtlichen Würdigung) darauf hingewiesen, dass die Maßnahme unter Artikel 42 AEUV fällt und daher keiner beihilferechtlichen Prüfung unterliegt. Bei nichtland- und forstwirtschaftlichen Themen fällt die Maßnahme jedoch offenbar nicht unter Artikel 42 AEUV, und die Vorschriften über

staatliche Beihilfen finden Anwendung. Österreich wird gebeten, diesen offensichtlichen Irrtum zu korrigieren.

#### 2.3.2.3.9. Finanzierungsinstrumente (Artikel 80 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, Abschnitt 4.6 des Plans)

239. Österreich wird ersucht anzugeben, welche nationalen Regelungen für die Unterstützung der Agrarfinanzierung und den Zugang zu Darlehen und Liquidität am wichtigsten sind, ob eine Kombination mit Zuschüssen im Rahmen des Plans möglich ist und ob auch andere EU-Finanzmittel eingesetzt werden.

### 3. ÜBERSICHTSTABELLE FINANZEN

240. Österreich wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass der Gesamtbetrag der geplanten Interventionen in Abschnitt 5 für alle Kalenderjahre die Zuweisung für Direktzahlungen übersteigt (angepasster Anhang V der Verordnung über die GAP-Strategiepläne). Nur für die Kalenderjahre 2023-24 wird diese „Überbuchung“ durch das Aufkommen aus der Deckelung ausgeglichen, die im Rahmen der Direktzahlungen anzuwenden ist.

241. Österreich wird darauf hingewiesen, dass die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen unter Abschnitt 5 SFC in Bezug auf die Ausgaben zur Unterstützung der Bienenzucht nicht mit den geplanten Beträgen in der Übersichtstabelle Finanzen unter Abschnitt 6 SFC übereinstimmen.

242. Auf der Grundlage der in Abschnitt 5 bereitgestellten Daten ist ein Betrag, der über dem in Anhang XII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne festgelegten Mindestbetrag liegt, Junglandwirten vorbehalten. Für jede der beiden Interventionskategorien, die zu dieser Zweckbindung beitragen, sollten die Beträge, die als notwendig erachtet werden, um die Mindestanforderungen für die Zweckbindung zu erfüllen, in der Übersichtstabelle des Finanzierungsplans (Abschnitt 6.1) klar angegeben werden. Diese Informationen sollten als Grundlage für die Festsetzung der finanziellen Obergrenzen gemäß Artikel 95 Absätze 4 und 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne dienen. In den Zeilen 42 und 46 sollten die Mindestbeträge, die zur Zweckbindung für Junglandwirte beitragen, berichtigt werden, um den in Anhang XII festgesetzten Betrag (d. h. 101 637 275 EUR) zu erreichen.

243. Österreich wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, dass gemäß Artikel 156 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne die Summe aller in einem bestimmten Haushaltsjahr für einen Sektor geleisteten Zahlungen – unabhängig davon, für welches Programm und auf welcher Rechtsgrundlage sie stattgefunden haben – die Mittelzuweisungen gemäß Artikel 88 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne für das betreffende Haushaltsjahr für diesen Sektor nicht übersteigen darf.

244. Für die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 42 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne werden Ausgaben, die im Jahr 2023 oder in den folgenden Haushaltsjahren im Zusammenhang mit Maßnahmen getätigt werden, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für diese Sektoren durchgeführt werden, nicht in die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen gemäß Abschnitt 5 oder in die Übersichtstabelle Finanzen in Abschnitt 6 des Plans aufgenommen.

245. Die Kommission stellt fest, dass in der Finanzübersicht kein Betrag für Wein für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass es bei den nachfolgenden Einreichungen in SFC möglich sein wird, für 2023 einen Betrag für Wein aufzunehmen.

#### **4. VERWALTUNG DES GAP-PLANS, AUSGENOMMEN KONTROLLEN UND SANKTIONEN**

246. Österreich wird daran erinnert, eine ausgewogene Vertretung in den einschlägigen Gremien im Begleitausschuss in Bezug auf Frauen, Jugendliche und die Interessen benachteiligter Personen sicherzustellen.

247. Österreich wird gebeten, zu erläutern, wie die zuständige Behörde die Arbeit der Zahlstelle und die Einhaltung der Zulassungskriterien fortlaufend überwachen wird. Zudem sollte die Zusammensetzung des Begleitausschusses dargelegt und erläutert werden, wie er seine Unabhängigkeit von der Verwaltungsbehörde sicherstellen wird. Es wird erwartet, dass diese als separate Stellen benannt werden.

248. Österreich wird ersucht, die IT-Systeme und Datenbanken zu beschreiben, die für die Extraktion, Zusammenstellung und Meldung von Daten entwickelt wurden, die für die Leistungsberichterstattung, zum Abgleich und zur Überprüfung verwendet werden, sowie die vorhandenen Kontrollen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten zu erläutern.

249. Österreich wird ersucht, eine kurze Beschreibung der Garantien bei der Finanzverwaltung und der Konzeption von Prüfungen und Kontrollen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen (insbesondere unter Berücksichtigung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans) aufzunehmen.

250. Die Kommissionsdienststellen übermitteln ihre Anmerkungen zu den Abschnitten 7.3, 7.4 und 7.5 in einer gesonderten Mitteilung.

#### **5. ANHÄNGE**

251. Anhang V sollte Daten über die Beteiligung des ELER, die entsprechenden Mittel und zusätzliche nationale Beihilfen für alle Tätigkeiten enthalten.